Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Elektrizitäts-Versorgung des Landes

Baden

[S.l.], 1914

urn:nbn:de:bsz:31-131694

Visual Library

O44B
122
BLB

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

N 2

Großherzogtum Baden.

Elektrizitäts-Versorgung des Landes.

JURISTISCHES SEMINAR FREIBURG I. B.

1914.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

044 B 122

№ 42a.

Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 22. Januar 1914.

Ministerium des Innern.

An das Präsidium
der Zweiten Kammer der Landstände.

N 2
JURISTISCHES SEMINAR
Gottingen
FRANKFURT a. M.
№ 1439

Nr. 2679.

Die Elektrizitätsversorgung des Landes betr.

Wir beehren uns hiermit einen Bericht der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Abteilung für Wasserkraft und Elektrizität) über den Stand der Elektrizitätsversorgung des Landes ergebenst zu überreichen.

Karlsruhe, den 21. Januar 1914.

von Bodman.

Schmidt.

Zus. № 2789
Landesbibliothek Karlsruhe
70

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht

der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Abteilung für Wasserkraft und Elektrizität)

über den

Stand der Elektrizitätsversorgung im Großherzogtum Baden am Ende des Jahres 1913.

Den Fragen der Elektrizitätsversorgung ist im gegenwärtigen Zeitpunkt die Aufmerksamkeit weitester Kreise wie in allen Teilen Deutschlands so auch in unserem Lande in ganz besonderem Maße zugewendet. Daß gerade in neuester Zeit der Wunsch nach Elektrizitätsversorgung in weiten Kreisen sich geltend macht, während die Anwendung der Elektrizität schon auf eine jahrzehntelange Entwicklung zurückblicken kann, ist neben der zunehmenden Erkenntnis ihrer wirtschaftlichen Bedeutung hauptsächlich den großen technischen Fortschritten zu verdanken, die in den allerletzten Jahren die Anwendungsmöglichkeit der Elektrizität in jeder Beziehung erweitert haben. Diese Fortschritte, von denen im Nachstehenden nur die wichtigsten kurz angedeutet werden sollen, betreffen die Erzeugung der elektrischen Energie, ihre Fortleitung und ihre Verwertung.

Die Bereitstellung großer Energiemengen zu billigem Preis ist erst durch deren Erzeugung in großen Werken mit großen Maschineneinheiten und die damit verbundene bessere Ausnützung der vorhandenen Leistung ermöglicht worden.

Die Nutzbarmachung der Energiegewinnung in großen Werken konnte aber solange nur am Sitze des Verbrauchs bedeutender Energiemengen, also namentlich in den großen Städten ausgeführt werden, als es nicht gelang, größere Energiemengen auf weite Entfernungen zu übertragen. Diese Aufgabe kann jetzt als gelöst betrachtet werden, da die Anwendung hoher Betriebsspannungen (bis zu 150 000 Volt) keine unüberwindlichen Schwierigkeiten mehr bietet.

Endlich sind auch hinsichtlich der Verwertung, d. i. hinsichtlich der wirtschaftlichen Möglichkeit der Benützung der elektrischen Energie wesentliche Fortschritte erzielt worden, indem die Verbrauchsapparate vielseitiger, vollkommener und billiger geworden sind; dies gilt einmal von den wirtschaftlich arbeitenden, billigen Drehstrohmmotoren, die, in jeder beliebigen Größe erhältlich, dem elektrischen Antrieb nicht nur in der Industrie, sondern auch im Kleingewerbe und in der Landwirtschaft Eingang verschafften. Es gilt dies aber auch von der Anwendung der Elektrizität zur Beleuchtung mit den modernen Bogen- und Glühlampen. Namentlich bei den für den Kleinverbrauch wichtigen Glühlampen ist durch Einführung der Metallfaden- und Metalldrahtlampe das elektrische Licht wesentlich verbilligt und damit erst weiteren Kreisen zugänglich gemacht worden. Denn der Verbrauch an elektrischer Energie, der bei den früher neben den Bogenlampen allein üblichen Kohlenfadenlampen etwa 3,5 Watt für jede Kerzenstärke betrug, sank durch die Anwendung der Metallfaden- oder Metalldrahtlampe auf 1 bis 1,2 Watt. Eine weitere Ermäßigung des Wattverbrauchs zunächst für Lampen von großer Kerzenstärke ist in allerletzter Zeit durch die Einführung der Halbwattlampe mit einem Verbrauch von etwa 0,5 Watt auf jede Kerzenstärke bereits vollzogen worden, und die Herstellung solcher Strom sparenden Lampen auch von geringerer Kerzenstärke, wie sie für die Beleuchtung kleinerer Innenräume erforderlich sind, dürfte nur eine Frage der Zeit sein. So kann das elektrische Licht — früher eine teuere Luxusbeleuchtung — nicht nur seiner sonstigen Vorzüge und seiner größeren Bequemlichkeit wegen, sondern auch in Bezug auf den Preis heute mit der Gasbeleuchtung und selbst mit der Petroleumbeleuchtung in Stadt und Land in einen ernsten Wettbewerb treten.

Die Folgen dieser zunehmenden Anwendungsmöglichkeit der Elektrizität zeigen sich auch in Baden in der lebhaften Entwicklung, die die Elektrizitätsversorgung in fast allen Teilen des Landes neuerdings genommen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Während ursprünglich nur da die Elektrizitätsversorgung Fuß fassen und lebensfähig bleiben konnte, wo sich ihr besonders günstige Bedingungen boten, sei es hinsichtlich der Erzeugung durch das Vorhandensein billiger Wasserkraft, sei es hinsichtlich der Verwertung durch günstige Abnahmeverhältnisse, wie sie in den großen Städten vorliegen, und während manche Unternehmung, bei der diese Voraussetzungen fehlten, nur ein kümmerliches Dasein zu fristen vermochte, kann unter den heutigen Verhältnissen nahezu an allen Orten, in denen eine ernsthafte ausreichende Nachfrage nach elektrischer Energie besteht, dieser Bedarf auch tatsächlich zu wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen gedeckt werden. Insbesondere die Landwirtschaft und das Kleingewerbe, deren Versorgung allein im allgemeinen kein lohnendes Geschäft ist und namentlich unter den früheren Verhältnissen kein lohnendes Geschäft sein konnte, können aus der neuen Entwicklung und der Zusammenfassung der Versorgung in großen Unternehmungen, die Stadt und Land, Industrie, Kleingewerbe und Landwirtschaft zu ihren Abnehmern zählen, ihren Nutzen ziehen. Tatsächlich ist denn auch allenthalben im Lande eine Ausbreitung der bestehenden elektrischen Anlagen und die Vorbereitung neuer Unternehmungen in vollem Gange.

Angesichts dieser Entwicklung ergeben sich auch für die Regierung Aufgaben, die an Umfang und Bedeutung mit der wachsenden Ausbreitung der Elektrizitätsversorgung gleichen Schritt halten.

Wie allenthalben, so war auch in Baden ursprünglich die Elektrizitätsversorgung in einer Gemeinde oder einer Gruppe von Gemeinden dem Vorgehen der privaten Unternehmung und der einzelnen Gemeinde überlassen. In Verträgen, die in jener Zeit der ersten elektrischen Anlagen — etwa in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts — namentlich zwischen kleineren Gemeinden und Elektrizitätsunternehmungen abgeschlossen wurden, findet sich mitunter die Auffassung vertreten, daß die Gemeinde an dem Unternehmen nur insofern ein Interesse habe, als durch die Leitungen des Elektrizitätswerks ihre Straßen in Anspruch genommen wurden und als die Gemeinde selbst, etwa zur Straßenbeleuchtung, Strom bezieht. Die Abgabe der Energie an sonstige Abnehmer in der Gemeinde wurde dagegen als ein privates Geschäft zwischen dem Unternehmer des Elektrizitätswerks und dem einzelnen Abnehmer betrachtet, um das sich die Gemeinde nicht zu kümmern habe. Demgemäß enthalten solche Verträge zwar eine Vereinbarung über den Preis des Stroms für die Straßenbeleuchtung, bestimmen dagegen nichts darüber, daß die Unternehmung alle Einwohner der Gemeinde zu gleichen Bedingungen und zu bestimmten Preisen zu versorgen habe. Aber bald stellte sich die Erkenntnis ein, daß auch diese Fragen für die Gemeinde von Bedeutung seien und daß die Elektrizitätsversorgung das öffentliche Interesse in besonderem Maße berühre.

Auch die Gr. Regierung widmet schon längere Zeit den gemeindewirtschaftlichen Fragen, die die Elektrizitätsversorgung stellt, ihre Aufmerksamkeit und Fürsorge. So stellt sie namentlich ihre sachverständigen Beamten den Gemeinden zur Beratung beim Abschluß von Verträgen mit Elektrizitätsunternehmungen zur Verfügung.

Daneben gewähren auch andere Organisationen, wie die Badische Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln (elektrotechnische Abteilung), ferner der Genossenschaftsverband badischer Landwirtschaftlicher Vereinigungen und neuerdings auch der Badische Bauernverein den Gemeinden sachverständigen Rat. Ferner haben einzelne Kreise Sachverständige aufgestellt, deren Kosten für Inanspruchnahme durch die Gemeinden teilweise aus Kreismitteln bestritten werden. Auch die anerkennenswerte Tätigkeit mancher privaten sachverständigen Berater auf diesem Gebiet soll nicht unerwähnt bleiben.

Auf die Notwendigkeit einer sachverständigen Beratung der Gemeinden wurden die Bezirksämter durch einen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1910 aufmerksam gemacht. Auf diese Weise wurde in manchen Fällen ein ungünstiger Vertragsabschluß verhütet.

War hiermit den Gemeinden von jeher Gelegenheit geboten, sich der Beratung des Ministeriums des Innern oder der von ihm empfohlenen und sonst vorhandenen Gutachter zu bedienen, so lag die Inanspruchnahme des damit ermöglichten Schutzes gegen ungünstige Verträge und die Befolgung der erteilten Ratschläge doch zunächst nur im freien Belieben der Gemeinde, soweit es sich nicht etwa gleichzeitig um die Genehmigung einer Kapitalaufnahme handelte, wodurch der Regierung eine weitergehende Einwirkung auf die Entschließungen der Gemeinde gegeben war. Doch ergab sich bald die Notwendigkeit weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen zur Verhütung des Abschlusses ungünstiger Verträge durch die Gemeinden; in Verfolg dieses Gedankens wurde durch das Gesetz vom 26. September 1910, die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung betr. (G. u. V. Bl. S. 537), bestimmt, daß in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern „die Übernahme von Verbindlichkeiten zum Zwecke

der Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Licht oder Kraft . . ." nunmehr der Zustimmung der Gemeinde und der Staatsgenehmigung bedürfe. Es wurden sodann den Bezirksämtern, denen die Entschließung über die Genehmigung der Verträge zusteht, mit Erlaß vom 20. März 1911 Nr. 7273 die Gesichtspunkte bekannt gegeben, die bei der Genehmigung und Beurteilung von Stromlieferungsverträgen der Gemeinden zu beachten sind. Endlich schritt man dazu, alle die Bestimmungen, die sich nach den bisherigen Erfahrungen als im Interesse der Gemeinden wünschenswert erwiesen hatten, in Musterverträgen zusammenzufassen, welche den Bezirksämtern mit Erlaß vom 30. Juli 1912 Nr. 33 800 bekannt gegeben wurden und neuerdings wohl ausnahmslos die Grundlage der Verhandlungen zwischen Gemeinden und Unternehmungen geworden sind.

Anlage 1.

Alle die erwähnten Bestrebungen der Regierung bewegten sich hiernach in der Richtung, eine Übervorteilung der Gemeinden und eine Schädigung der Allgemeinheit durch ungünstige Vertragsbestimmungen, wie z. B. Bindung der Gemeinden gegenüber den Unternehmungen auf zu lange Zeit, Inanspruchnahme von Ortsstraßen und Gemeindewegen für Stromleitungen unter Ausschluß der Benutzung durch andere Unternehmungen, Forderung übermäßig hoher Preise, Begründung von Monopolen für Installation oder Lieferung von Gebrauchsgegenständen zu verhüten; positive Maßnahmen zur Versorgung des Landes mit elektrischer Energie enthielten sie dagegen nicht. In dieser Richtung vorzugehen, war für die Regierung erstmals Gelegenheit geboten, als es bei der Anlage der großen Rheinkraftwerke bei Rheinfelden, Laufenburg und Wyhlen-Augst galt, die Vorteile dieser gewaltigen Unternehmungen, soweit sie badische Wasserkräfte ausnutzten, dem Lande zu sichern. Demgemäß wurden in den Genehmigungsurkunden für die genannten Kraftwerke nähere Bestimmungen über die Verpflichtung der Werke zur Versorgung der benachbarten badischen Landesteile mit elektrischer Energie getroffen. Als ein Beispiel solcher Bestimmungen sind in der Anlage 2 § 28 Absatz 1 und die §§ 35–42 der Genehmigungsurkunde für das Kraftwerk Wyhlen-Augst abgedruckt. Im Zusammenhang damit sei nur kurz die noch weitergehende Mitwirkung der Regierung bei der Versorgung des Hotzenwalds mit elektrischer Energie erwähnt.

Anlage 2.

Diese zunächst in den erwähnten Einzelfällen aufgrund des der Regierung bei der Bewilligung der Ausnützung der öffentlichen Gewässer zustehenden freien Ermessens angewandten Grundsätze sind neuerdings auch in das Wassergesetz übergegangen und in § 44 der neuen Fassung niedergelegt.

Aber auch unabhängig von den Fällen der Verleihung von Wassernutzungsrechten geht das Bestreben der Regierung neuerdings dahin, allen Landesteilen, in denen ein wirtschaftlich begründetes Bedürfnis nach Versorgung mit elektrischer Energie besteht, die Möglichkeit dieser Versorgung zu verschaffen. Das Mittel, mit dem dieser Zweck erreicht werden kann, sind die Bedingungen wirtschaftlicher Art, die an die Zulassung der Leitungen der elektrischen Unternehmungen auf dem Staatseigentum und den öffentlichen Wegen geknüpft wurden. Denn es ist keine größere Elektrizitätsunternehmung denkbar, die nicht mit ihren ober- oder unterirdischen Leitungsanlagen das Staatseigentum benützen und daher sich hierüber mit dem Staat einigen muß. Die Einräumung der Benützung der öffentlichen Wege ist dem Ermessen der Verwaltungsbehörde anheimgestellt. Nur für ein Unternehmen, das einem öffentlichen Interesse dient, kann die Überlassung der Straßenbenützung beansprucht werden. Ein öffentliches Interesse zur Elektrizitätsversorgung besteht aber nur dann, wenn diese unter angemessenen wirtschaftlichen Bedingungen erfolgt. Von diesem Gesichtspunkt aus muß verlangt werden, daß jede Gesellschaft, die in Baden die Verteilung elektrischer Energie betreibt, gehalten sein soll, allen mit entsprechender Nachfrage auftretenden Gemeinden des Gebiets, dessen Versorgung sie sich vorzugsweise zur Aufgabe gemacht hat, den Anschluß an ihr Netz zu annehmbaren und günstigen Bedingungen zu gewähren. Gleichzeitig ist diese Tätigkeit darauf gerichtet, die den einzelnen Gesellschaften zur Versorgung zuzuteilenden Gebiete so zu gestalten, daß eine möglichst lückenlose Versorgung des ganzen Landes innerhalb angemessener Fristen und eine zweckmäßige Abgrenzung der Gebiete untereinander zur Erzielung einer möglichst planmäßigen und wirtschaftlichen Gesamtversorgung erzielt wird.

Die Bearbeitung dieser Fragen und die Vorbereitung der jeweiligen Entschließung des Ministeriums des Innern über die Festsetzung dieser Bedingungen für die einzelnen Unternehmungen bildet eine der wichtigsten Aufgaben der bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues auf 1. August 1912 errichteten Abteilung für Wasserkraft und Elektrizität, deren sonstiger Aufgabenkreis zunächst durch Erlaß und sodann durch die Verordnung vom 12. April 1913 (G. u. V. Bl. S. 399, siehe Anlage 3) bestimmt wurde.

Anlage 3.

Bei der Erfüllung der eben genannten Aufgabe, der Erzielung einer planmäßigen Gesamtversorgung des Landes, kann es sich nicht darum handeln, die gesamte Elektrizitätsversorgung des Landes auf eine vollständig neue Grundlage zu stellen. Denn die Elektrizitätsversorgung des Landes ist — hauptsächlich dank dem Vorgehen der Städte und der privaten Unternehmungen — bereits in bedeutendem Umfang durchgeführt. Es handelt sich vielmehr darum, auf der Grundlage des Bestehenden auf- und auszubauen. Hierzu war es vor allem nötig, den Umfang der bestehenden Elektrizitätsversorgung des Landes festzustellen. Da die hierüber bisher allein vorhandenen privaten Statistiken namentlich hinsichtlich der Aufzählung auch der kleineren und kleinsten Unternehmungen sehr lückenhaft waren, mußte eine besondere Erhebung durch Rundfrage bei allen Bezirksämtern veranstaltet werden. Im übrigen gaben die aus allen Teilen des Landes der Abteilung für Wasserkraft und Elektrizität trotz der kurzen Zeit ihres Bestehens zahlreich zuströmenden Aufgaben der mannigfachsten Art, die häufigen schriftlichen und mündlichen Verhandlungen mit Elektrizitätsunternehmungen, die in Baden bereits arbeiten oder ihr Arbeitsgebiet auf Baden auszudehnen beabsichtigen, Verhandlungen mit Gemeinden, örtliche Besichtigungen usw. manchen näheren Einblick in die bestehenden Verhältnisse und damit eine wertvolle Ergänzung der durch die Erhebung gewonnenen zahlenmäßigen Unterlagen. Es darf daher wohl angenommen werden, daß das Ergebnis der Erhebung, die der Einfachheit halber auf die Hauptfragen beschränkt blieb, ob eine Gemeinde mit elektrischer Energie versorgt ist und bejahendenfalls wer der Unternehmer der Elektrizitätsversorgung ist, trotz der Einfachheit der Fragestellung in Verbindung mit den sonst der Abteilung für Wasserkraft und Elektrizität bekannt gewordenen Tatsachen ein hinreichend übersichtliches Bild des gegenwärtigen Standes der Elektrizitätsversorgung Badens gibt.

In anschaulichster Form ergibt sich dieses Bild aus der anliegenden Karte (Anlage 4), während die zahlenmäßigen Ergebnisse in einer Tafel (Anlage 5) zusammengestellt sind. Anlage 4. Anlage 5.

In der Karte sind die Gemarkungen der Gemeinden, die mit elektrischer Energie bereits versorgt sind, mit Farbe voll oder durch Schraffierung gedeckt. Dieses Verfahren wurde angewendet, um auf den ersten Blick erkennen zu lassen, inwieweit schon geschlossene, vollständig mit elektrischer Energie versorgte Gebiete bestehen und welche Lücken anderseits vorhanden sind. Ob eine Gemeinde „versorgt" ist oder nicht, war nicht immer leicht und einwandfrei festzustellen. Im allgemeinen wurde davon ausgegangen, daß eine Gemeinde dann als versorgt zu betrachten sei, wenn in einem wesentlichen Teil der Gemeinde in einigermaßen nennenswertem Umfang elektrische Energie an Einzelabnehmer abgegeben wird. Die zahlreichen Gemeinden, in denen elektrische Energie zwar angewendet wird, jedoch nur im eigenen Betrieb des Werkbesitzers und ohne nennenswerte Abgabe an andere, wurden als nicht versorgt betrachtet. Im Einzelfall konnte das Vorhandensein einer Elektrizitätsversorgung in diesem Sinne nicht schematisch — etwa nach der Zahl der angeschlossenen Anwesen — bestimmt werden; es mußte vielmehr in den zweifelhaften Fällen die Erheblichkeit der Versorgung im Verhältnis zur Größe der ganzen Gemeinde geschätzt und hiernach bestimmt werden, ob eine Gemeinde als versorgt gelten könne. So kommt es, daß in einem Falle die Versorgung einer an sich kleinen Zahl von Anwesen einer Gemeinde für ausreichend erachtet wurde, um die Gemeinde als versorgt zu bezeichnen, weil die versorgten Anwesen den Hauptteil der kleinen und im übrigen sehr zerstreut besiedelten Gemeinde bilden, während in anderen Fällen die Versorgung der gleichen oder selbst einer größeren Anzahl von Anwesen durch ein kleines Werk nicht dazu führen konnte, die Gemeinde als versorgt zu bezeichnen, weil die versorgten Anwesen nur einen unerheblichen Teil der ganzen Gemeinde darstellten und die Anlage einer weiteren erheblichen Ausdehnung nicht fähig ist.

Häufig erstreckt sich eine örtliche Stromversorgungsanlage nur auf den Hauptort, nicht aber auf Nebenorte oder — bei großen Städten — auf alle eingemeindeten Vororte. Eine Unterscheidung dieser Verhältnisse ließ sich bei der Art der Karte und der Übersichtlichkeit halber nicht durchführen. Bei der Wahl der Farben für die Bezeichnung der versorgten Gemeinden wurde zwischen der Versorgung durch örtliche Werke und solche, deren Absatzgebiet sich auf nicht mehr als zwei weitere Nachbargemeinden erstreckt oder erstrecken soll, einerseits und der Versorgung durch Überlandwerke andererseits unterschieden. Während die durch örtliche Werke versorgten Gemeinden alle in demselben Farbenton — entweder voll gedeckt oder zur Unterscheidung verschiedener aneinanderstoßender örtlicher Versorgungsgebiete schraffiert — dargestellt wurden, wurden die verschiedenen Überlandzentralen, soweit dies bei Anwendung einer beschränkten Anzahl von Farbenplatten möglich war, mit verschiedenen Farben und Schraffierungen bezeichnet. Dabei wurde zur Vereinfachung der Darstellung den Überlandzentralen, die in der

Hauptsache aus einer gemeinsamen Strom[illegible]le gespeist werden, auch dann die gleiche Farbe gegeben, wenn sie selbst rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmungen sind. Immerhin wurde in solchen Fällen die Grenze zwischen den einzelnen Gesellschaften mit derselben Farbe in etwas dunklerer Tönung angegeben und es wurden die einzelnen zusammenhängenden Gebiete durch römische Ziffern unterschieden. Als Beispiel dieser Darstellungsweise kann auf die Darstellung des durch die Kraftübertragungswerke Rheinfelden A.-G. in Badisch-Rheinfelden und ihre Unterverteilungsgesellschaften Elektra, Markgröflerland G. m. b. H. in Haltingen und Waldelektra in Herrischried versorgten Gebiets hingewiesen werden, deren aller Netz aus den Wasserkraftwerken Rheinfelden und Wyhlen-Augst der erstgenannten Gesellschaft gespeist wird. Die gleiche Darstellung wurde auch da gewählt, wo die die Unterverteilung der elektrischen Energie vermittelnde Unternehmung neben dem Bezug elektrischer Energie aus dem Werke der großen Zentrale ein eigenes Werk besitzt, z. B. Waldshut, Freiburg, Offenburg. Diese Städte haben eigene Elektrizitätswerke, beziehen aber nebenher teils zur Ergänzung ihrer eigenen Stadtversorgung, teils zur Versorgung ihrer Umgebung, die sie sich zur Aufgabe gemacht haben, von großen Privatunternehmungen Strom (Waldshut von Laufenburg, Freiburg von der Badischen Kraftlieferungsgesellschaft, Offenburg von der Rheinischen Schuckertgesellschaft für elektrische Industrie A.-G., Werk Achern). Wo die Verbindung mehrerer Überlandwerke auch wirtschaftlich so eng ist, daß sie wirtschaftlich als ein Werk betrachtet werden können, wie z. B. zwischen der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft A.-G. in Mannheim und den Oberrheinischen Elektrizitätswerken A.-G. in Wiesloch, deren Aktienmehrheit sich in den Händen der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft befindet, wurde auf eine Unterscheidung der Gebiete in der Karte überhaupt verzichtet.

Auf derartige und ähnliche Gestaltungen konnte in der vorliegenden Karte schon der Übersichtlichkeit halber nicht eingegangen werden, zumal diese Verhältnisse dem stetigen Wechsel unterworfen und gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt in besonders lebhafter Veränderung begriffen sind. Auch die Verschiedenartigkeit der verwendeten Betriebskräfte (Wasserkraft, Dampfkraft, Verbrennungsmotoren — selbst ein Versuch mit einer Windturbine fehlt nicht —) konnte nicht näher dargestellt werden; es soll nur kurz gesagt werden, daß auch auf diesem Gebiet die größte Mannigfaltigkeit in der Zusammensetzung der einzelnen Anlagen herrscht.

Der Zeitpunkt, der der Karte zu Grunde liegt, ist das Ende des Jahres 1913; es wurden demgemäß Anlagen, deren Fertigstellung auf diesen Zeitpunkt zur Zeit der neuesten Erhebungen (Oktober 1913) mit Bestimmtheit erwartet werden konnte, als schon versorgt bezeichnet. Die Zahl dieser, im letzten Viertel des Jahres 1913 der Vollendung entgegengehenden Ortsversorgungsanlagen — meist sind es Anschlüsse an große Überlandwerke — beträgt beiläufig 25.

Soweit sich schon heute überblicken läßt, welche Ausdehnung die vorhandenen Werke noch nehmen werden, ist deren künftiges Versorgungsgebiet mit Farbbändern von gleicher Farbe wie das bereits versorgte Gebiet begrenzt. Zum größten Teil beruhen diese Angaben auf den den einzelnen Gesellschaften von der Regierung auferlegten Bedingungen, in denen erstere sich zur Versorgung eines bestimmten Gebiets verpflichtet haben. Solche Bedingungen werden in der Regel auf ähnlicher Grundlage festgestellt, wie dies bei der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft A.-G. in Mannheim geschehen ist (vergl. Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über den Entwurf eines Gesetzes, den Bau und Betrieb eines Murgwerks durch den Staat betr., Drucksache Nr. 26 e, Beilage zum Protokoll der 107. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Oktober 1912, Seite 61 ff.).

In anderen in der Karte bezeichneten Fällen ist die Verpflichtung der Unternehmungen zur Versorgung weiterer Gebiete zwar noch nicht endgültig festgelegt, ihre Festlegung aber mit aller Wahrscheinlichkeit in Bälde zu erwarten. Wo es sich um Versorgung sehr ausgedehnter Gebiete handelt, wie z. B. beim Kraftwerk Laufenburg, dessen Leitungen sich schon heute in nördlicher Richtung durch badisches Gebiet bis nach Württemberg und östlich bis Radolfzell erstrecken, werden die näheren Bestimmungen über die Verpflichtung zur Stromlieferung, insbesondere die Bezeichnung der anzuschließenden Gemeinden und der Ausbaufristen, für jeden Amtsbezirk besonders festgesetzt. Abschlüsse dieser Art sind für die Bezirke Engen und Villingen getroffen und stehen für weitere Bezirke in Aussicht.

Mit diesen Festsetzungen wird für die Gemeinden zunächst nur die Möglichkeit der Stromversorgung geschaffen; die Verwirklichung dieser Ausbaupläne hängt dagegen jeweils noch von der Entschließung der einzelnen

Gemeinden zum Vertragsabschluß mit der Unternehmung ab. Bei dem allgemeinen Wunsch der Gemeinden nach Elektrizität muß jedoch angenommen werden, daß die meisten Gemeinden von der ihnen gebotenen Gelegenheit Gebrauch machen werden, zumal eine andere als die jeweils vorgesehene Lösung der Stromversorgungsfrage meist nicht ernsthaft in Betracht kommt.

Überblickt man zunächst die Karte im Ganzen, so ergibt sich, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil des Landes bereits mit elektrischer Energie versorgt ist, und daß größere zusammenhängende Gebiete vorhanden sind, die nur noch verhältnismäßig kleine Lücken aufweisen. Die Zahlentafel (Anlage 5) ergibt, daß von den 1557 Gemeinden des Großherzogtums bereits 521 = 33,5 % sich die Annehmlichkeiten und Vorteile der Elektrizitätsversorgung haben zu Nutzen machen können. Vergleicht man die Bevölkerungszahlen der versorgten Gemeinden mit denen der Nichtversorgten, so ergibt sich — eine natürliche Folge des Einflusses der größeren Städte, die mit wenigen Ausnahmen bereits mit elektrischer Energie versorgt sind — ein noch viel höherer Grad der Versorgung; beträgt die Bevölkerungszahl der versorgten Gemeinden doch fast ⅔ (64,5 %) der Gesamtbevölkerungszahl.

Der Vielgestaltigkeit des Landes entspricht ein ebensolches Bild der Elektrizitätsversorgung in Bezug auf Ausbreitung der Elektrizitätsversorgung, Art der Betriebskraft, Rechtsformen der Unternehmungen usw. Ganz auffallende Unterschiede bestehen z. B. im Grade der Dichte der Elektrizitätsversorgung zwischen den einzelnen Landesteilen und Bezirken. Hier ist vor allem der Einfluß der Wasserkräfte in den Flußtälern und der Einfluß der großen Überlandzentralen nicht zu verkennen. Der Schwarzwald einerseits mit seinen zahlreichen kleinen und mittleren Wasserkräften und die Gebiete der großen Zentralen im Rheintal, wie Rheinfelden (Amtsbezirke Lörrach, Säckingen, Schopfheim, Müllheim), der Badischen Kraftlieferungsgesellschaft (Amtsbezirke Müllheim, Staufen), der Überlandzentrale Oberhausen (Amtsbezirke Emmendingen, Breisach, Ettenheim), des Elektrizitätswerks Straßburg (Amtsbezirk Kehl), des Werks Achern der R.S.G. (Amtsbezirke Achern, Bühl, Oberkirch, Offenburg), der O.E.G. (Amtsbezirke Mannheim, Weinheim, Heidelberg, Wiesloch, Schwetzingen, Bruchsal), zeigen eine verhältnismäßig dichte Versorgung, das Mittelland zwischen Rastatt und Bruchsal und große Teile des Kreises Mosbach dagegen zur Zeit noch die geringste Durchdringung. Bezirken wie

Achern	mit 94,4 %	versorgter Gemeinden,	98,7 %	versorgter Bevölkerung
Wiesloch	„ 86,7 „	„	„ 93,4 „	„ „
Mannheim	„ 85,7 „	„	„ 99,1 „	„ „
Lörrach	„ 73,8 „	„	„ 91,8 „	„ „
Säckingen	„ 73,3 „	„	„ 82,6 „	„ „
Schwetzingen	„ 72,7 „	„	„ 69,7 „	„ „
Kehl	„ 69,0 „	„	„ 85,5 „	„ „

steht der gänzlich unversorgte Bezirk Eberbach und stehen die — wenigstens nach der Zahl der Gemeinden — nur sehr schwach versorgten Bezirke

Überlingen	mit 3,8 %	versorgter Gemeinden	18,2 %	versorgter Bevölkerung
Durlach	„ 4,8 „	„	„ 4,1 „	„ „
Pfullendorf	„ 5,3 „	„	„ 26,9 „	„ „
Karlsruhe	„ 5,6 „	„	„ 82,1 „	„ „
Eppingen	„ 6,7 „	„	„ 5,5 „	„ „
Meßkirch	„ 6,7 „	„	„ 17,7 „	„ „
Buchen	„ 8,3 „	„	„ 15,9 „	„ „ gegenüber.

Im Ganzen läßt sich sagen, daß der südliche Teil des Landes viel kleinere Lücken als der nördliche aufweist, was hauptsächlich dem Einfluß der schon seit langen Jahren betriebenen Ausnützung der Großwasserkräfte des Oberrheins zuzuschreiben ist.

Aber auch der Einfluß der kleineren und mittleren Wasserkräfte, die schon früh zur Elektrizitätsversorgung verwendet wurden, ist unverkennbar; es kann hier auf die Gebiete am Oberlauf der Donau, den Bezirk Triberg, das Elztal, das Kinzigtal, das Murgtal und das Taubertal hingewiesen werden.

Der Einfluß dieser kleinen Wasserkräfte macht sich indes auch darin geltend, daß er zur Entstehung vieler kleiner örtlicher Anlagen und damit zu einer oft recht mißlichen Zersplitterung der Versorgung geführt hat. Immer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hin soll damit der Mehrzahl der kleineren Wasserkraftanlagen, die bei genügender Kraft ihre Aufgabe durchaus befriedigend erfüllen können, nicht die Berechtigung abgesprochen werden. Ihr zahlreiches Vorhandensein in einem Gebiet erschwert allerdings oft die Versorgung der übrigen — meist unbedeutenderen — Gemeinden des Gebiets, denen eine ausbauwürdige Wasserkraft nicht zur Verfügung steht. Nicht selten stehen diese Unternehmungen nach den bekannt gewordenen Wirtschaftlichkeitsberechnungen von vornherein auf sehr schwacher Grundlage und erfordern, wie die Erfahrung zeigt, zuweilen bald die wirtschaftliche Beihilfe der Gemeinde, um sich überhaupt erhalten zu können. Auch sind solche kleinen Werke meist nicht in der Lage, ihre Anlage in dem Grade auszunützen, daß der Betrieb sich wirtschaftlich gestalter, und häufig genügt die vorhandene Leistung dem wachsenden Bedarf und namentlich den Ansprüchen des Gewerbes und der Industrie nicht. Eine zweckentsprechende Vergrößerung der Anlage, die dem steigenden Bedarf Rechnung trägt, ist oft nicht in wirtschaftlicher Weise ausführbar, weil die Wasserkraft nicht weiter ausgebaut werden kann und zur Erweiterung dann Wärmekraftmaschinen zugezogen werden müssen, wodurch der Betrieb weniger einfach und teurer wird. Der Bezug von elektrischer Energie von einem benachbarten größeren Werk zur Ergänzung der vorhandenen Leistung wird aber häufig dadurch erschwert und wirtschaftlich unmöglich gemacht, daß das örtliche Werk Gleichstrom erzeugt, während das größere Überlandwerk Drehstrom liefert, der für die Zwecke des örtlichen Werks erst durch eine Umformeranlage verwendbar gemacht werden müßte, die dauernde Bedienung erfordert und dadurch erhöhte Kosten verursacht.

Auch in der Preisgestaltung sind die kleinen Werke, die sich die technischen und wirtschaftlichen Neuerungen nicht im gleichen Maße zunutze machen können, wie große Unternehmungen, diesen oft nicht ebenbürtig. Hierdurch wird manchmal der Vorteil, den eine Gemeinde dadurch hatte, daß sie infolge des Vorhandenseins einer kleinen Wasserkraft viele Jahre früher zur Elektrizitätsversorgung gelangt ist, als andere Gemeinden, die auf künftige Überlandzentralen angewiesen sind, wieder aufgewogen. Solche kleineren örtlichen Werke arbeiten überwiegend mit Wasserkraft; kleinere örtliche Dampf- und sonstige Wärmekraftwerke sind dagegen verhältnismäßig sehr selten, ihre Zahl beträgt etwa nur $^1/_{10}$ aller kleinen Werke. Im Ganzen sind 158 Gemeinden = 30,3 % der Gesamtzahl der versorgten Gemeinden und 10,1 % aller Gemeinden des Landes aus örtlichen Werken und solchen, deren Arbeitsgebiet sich nur auf nicht mehr als zwei Nachbargemeinden erstreckt, versorgt. Abgesehen von den wenigen großen städtischen Werken, die sich bis jetzt noch auf die Stromabgabe im Stadtgebiet beschränken und eine Versorgung ihrer Umgebung in größerem Umfang noch nicht zur Ausführung gebracht haben (Konstanz, Karlsruhe, Heidelberg, Pforzheim), handelt es sich bei den allermeisten dieser örtlichen Werke um ausgesprochen kleine Betriebe. Oft bildet in diesen Fällen die Abgabe elektrischer Energie an andere nur den Nebenzweig eines sonstigen Unternehmens, zum Beispiel einer Fabrik oder einer Mühle.

Auch bei den großen Überlandzentralen macht sich der Einfluß des Vorhandenseins von Wasserkräften geltend; so überwiegen im Süden des Landes die Wasserkraftwerke (Rheinkraftwerke des Kantons Schaffhausen, Kraftwerk Laufenburg, Kraftwerke Rheinfelden und Wyhlen-Augst der Kraftübertragungswerke Rheinfelder A.-G.), im Mittelland und im Norden die Dampfkraftwerke (Werk Achern der Rheinischen Schuckertgesellschaft, Werk Rheinau der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft). Auch bei den großen städtischen Werken wird überwiegend Dampfkraft verwendet, nur Pforzheim und Offenburg verwenden auch Wasserkraft, indessen haben einige Städte auch die Benützung von Wasserkräften in größerem Umfang in Erwägung gezogen.

Auch in der Beteiligung der Gemeinden an der Stromerzeugung und der Verteilung elektrischer Energie bestehen wesentliche Unterschiede; die Elektrizitätswerke in den großen Städten sind ausnahmslos in städtischem Eigentum und Betrieb, im übrigen überwiegt der Privatbetrieb; von den kleinen örtlichen Werken ist kaum $^1/_{10}$ im Eigentum der Gemeinden. Auch die Überlandzentralen sind überwiegend private Unternehmungen; die Ausführung derartiger Unternehmungen von größerem Umfang haben bis jetzt von Städten nur Waldshut, Freiburg und Offenburg ins Werk gesetzt; Mannheim ist an der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft A.-G. überwiegend beteiligt, so daß hier ein gemischt-wirtschaftliches Unternehmen vorliegt.

Wo die Stromerzeugung in den Händen privater Unternehmungen liegt, übernehmen die Gemeinden häufig die Unterverteilung der Energie an die einzelnen Abnehmer; in diesen Fällen beziehen die Gemeinden als Großabnehmer den Strom zu Großabnehmerpreisen von dem Elektrizitätswerk, transformieren ihn in ihrer meist eigenen Transformatorenstation auf die Gebrauchsspannung und verteilen ihn in dem von ihr auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eigene Kosten errichteten Ortsnetz zu Einzelverkaufspreisen an die Abnehmer in der Gemeinde. Eine solche Vertragsform findet sich ausschließlich bei den an das Netz des Kantons Schaffhausen und an das Kraftwerk Laufenburg, in zahlreichen Fällen auch bei den an die Kraftübertragungswerke Rheinfelden angeschlossenen Gemeinden wie überhaupt mehrfach im Süden des Landes. Diese Vertragsform gibt den Gemeinden eine größere Bewegungsfreiheit in der Gestaltung der Verkaufspreise und die Möglichkeit, aus dem Geschäft einen kleinen Gewinn zu erzielen. Ein weiterer Vorteil dieser Vertragsform bietet sich namentlich da, wo sich mehrere Gemeinden zu gemeinsamem Vorgehen bei Vergebung der Lieferungen für die Ortsnetze und Transformatorenstationen sowie für den Bezug von Meß- und Verbrauchsgeräten wie Zählern, Lampen und Motoren zusammenschließen, in der Verminderung der von der Gemeinde und ihren Einwohnern für die Einführung der elektrischen Energie zu machenden Aufwendungen durch Erzielung billiger Preise; andererseits wird die Aufwendung von Geldmitteln durch die Gemeinde erforderlich, womit eine gewisse, wenn auch meist sehr geringe Gefahr übernommen wird.

Zu einem solchen Verbande haben sich zusammengeschlossen die badischen Gemeinden, die von dem Elektrizitätswerk Schaffhausen elektrischen Strom beziehen, d. s. fünf Gemeinden des Amtsbezirks Konstanz und je eine Gemeinde der Amtsbezirke Bonndorf, Engen und Waldshut (Strombezugsverband Hegau-Klettgau), ferner die zwanzig vom Kraftwerk Laufenburg mit Strom versorgten oder noch zu versorgenden Gemeinden des Amtsbezirks Engen (Strombezugsverband Engen), weiter die von dem gleichen Kraftwerk durch Vermittelung der Stadt Waldshut zu versorgenden Gemeinden der Amtsbezirke Waldshut, Bonndorf und St. Blasien (Strombezugsverband Waldshut-Bonndorf-St. Blasien), bis jetzt 61 an der Zahl, endlich die gleichfalls von dem Kraftwerk Laufenburg den Strom beziehenden Gemeinden des Amtsbezirks Stockach (Strombezugsverband Stockach), an den sich bisher 32 Gemeinden angeschlossen haben.

Wo sich die Gemeinden zu einer Beteiligung an der Stromversorgung ihrer Einwohner nicht entschließen konnten — und dies ist bisher in den mittleren und nördlichen Landesteilen die Regel geblieben — überlassen sie auch die Einzelverteilung der elektrischen Energie der Unternehmung, die den Strom liefert; sie haben dabei den Vorteil, keine Aufwendungen machen zu müssen, und keine Mühe für die Verwaltung und die Unterhaltung des Ortsnetzes und der Transformatorenstation sowie für die Einziehung der Stromgelder aufzuwenden, sind aber in mancher Beziehung von der Unternehmung abhängiger als bei der zuerst erörterten Form der Beteiligung an der Elektrizitätsversorgung.

Die schon oben erwähnten, vom Ministerium des Innern herausgegebenen Musterverträge sehen die beiden eben erörterten Möglichkeiten des Strombezugs einer Gemeinde von einem Elektrizitätswerk vor; der an erster Stelle dargelegten Regelung entspricht der Mustervertrag A, der anderen der Mustervertrag B. Die im Mai 1913 vom Ministerium des Innern festgestellte Fassung dieser Verträge ist aus der Anlage 6 und 7 ersichtlich. Anlage 6. Anlage 7.

Das Bild der Elektrizitätsversorgung des Landes, das sich aus der Karte und aus den vorstehenden Erläuterungen ergibt, ist mitten aus einer lebhaften Entwicklung herausgegriffen. Allenthalben verändert sich der dargestellte gegenwärtige Stand. So gibt es namentlich kaum eine Überlandzentrale, an deren Netz nicht gegenwärtig Erweiterungsarbeiten vorgenommen werden, wie andererseits nur wenige Gemeinden nicht den lebhaften Wunsch nach Einführung der elektrischen Energie hegen und Schritte zu seiner Erfüllung unternommen haben. In diese Entwicklung ordnend einzugreifen, ist Aufgabe der Regierung, und eine entsprechende Regelung der künftigen Ausdehnung der Elektrizitätsversorgung ist demgemäß schon mit einer Reihe von Unternehmungen getroffen worden. Es ist dies für den Süden des Landes geschehen durch Vereinbarungen mit dem Kanton Schaffhausen, mit dem Kraftwerk Laufenburg bezüglich des Amtsbezirks Engen und Villingen, mit der Stadt Waldshut, der Badischen Kraftlieferungsgesellschaft m. b. H. in Freiburg, der Stadt Freiburg, den Überlandzentralen Oberhausen und Schnellingen, der Stadt Offenburg, der Firma Gütermann u. Co. in Gutach. Weitere Abschlüsse, insbesondere auch mit Laufenburg über die Versorgung weiterer Oberbadischer Amtsbezirke stehen bevor.

Im Norden des Landes ist zunächst für das Gebiet der Oberreinischen Eisenbahngesellschaft eine Vereinbarung über die Ausdehnung der bestehenden Versorgung namentlich auch auf kleinere und abgelegenere Gemeinden getroffen worden. Bekanntlich hat sich diese Gesellschaft verpflichtet, einen Teil ihres Energiebedarfs aus dem staatlichen Murgwerk zu beziehen. Die nächste Umgebung der Stadt Heidelberg beabsichtigt diese Stadt selbst zu versorgen; doch ist hierüber eine bestimmte Vereinbarung nicht getroffen worden.

Eine verhältnismäßig große Lücke in der Elektrizitätsversorgung weist das große Gebiet zwischen Rastatt und dem Neckar auf. Hier ist das natürliche Hauptabsatzgebiet des staatlichen Murgwerks gelegen. Die Versorgung dieses Gebiets wird voraussichtlich zum Teil durch Erweiterung der bestehenden Verteilungsnetze der Werke Achern und Bammental der Rheinischen Schuckertgesellschaft bewirkt werden können; zum anderen Teil, nämlich für die nähere und weitere Umgebung der Stadt Karlsruhe, etwa das Gebiet zwischen Rastatt und Bruchsal, wird die Versorgung voraussichtlich von einer besonderen Gesellschaft übernommen werden können, mit deren Zustandekommen wohl in Bälde gerechnet werden kann. Verhandlungen hierüber sind schon seit längerer Zeit im Gang; vorbereitende Maßnahmen zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse nach Versorgung mit elektrischer Energie noch vor der endgültigen Regelung der Versorgung dieses Gebiets, nämlich der Bau von Leitungen zwischen Karlsruhe und Rastatt einerseits, Karlsruhe und Bruchsal andererseits sind bereits in Ausführung begriffen. Die Herstellung dieser Leitungen schon jetzt verfolgt den weiteren Zweck, die sonst erforderliche Erweiterung bestehender Dampfkraftwerke in diesem Gebiete unnötig zu machen und hierdurch den weiteren Absatz der im staatlichen Murgwerk zu gewinnenden elektrischen Energie vorzubereiten.

Bei der Versorgung des Kreises Mosbach — abgesehen vom Amtsbezirk Eberbach und dem links des Neckars liegenden Teil des Amtsbezirks Mosbach, die wohl in das zu erweiternde Gebiet der Überlandzentrale Bammental fallen werden —, mit elektrischer Energie verursacht zunächst die Wahl der Kraftquelle Schwierigkeiten. Das Nächstliegende, die Heranziehung der Wasserkräfte des Neckars, kann vorläufig nicht in Betracht kommen, weil die Ausnützung dieser Wasserkräfte nur im Zusammenhang mit der Kanalisierung des Neckars zur Verbesserung seiner Schiffbarkeit möglich ist und mit der Elektrizitätsversorgung nicht so lange wird zugewartet werden können, bis die Neckarkanalisierung ausgeführt sein wird. Die Versorgung dieses Gebiets unmittelbar aus dem staatlichen Murgwerk würde die Errichtung langer Fernleitungen und weiterer Schalt- und Transformatorenhäuser bedingen, Aufwendungen, die zu dem in dem industriearmen Gebiet zu erwartenden geringen Stromabsatz außer Verhältnis stehen. Ob eine Versorgung des Kreises Mosbach mit Murgstrom in anderer Weise möglich ist, bildet zurzeit den Gegenstand besonderer Prüfung. Die in dem Gebiet bereits ansässigen Überlandzentralen Jagsthausen und Klepsau endlich dürften zu einer Versorgung des ganzen Gebiets nicht in der Lage sein.

Trotz dieser Schwierigkeiten liegen aber auch für den Kreis Mosbach mehrere teils das ganze noch unversorgte Gebiet umfassende, teils sich auf einzelne Teile des Gebiets beschränkende Angebote vor, über die zurzeit verhandelt wird. Es kann sonach angenommen werden, daß eine Versorgung des Landes mit elektrischer Energie überall da, wo sie einem ernsthaften wirtschaftlichen Bedürfnis entspricht, in absehbarer Zeit erreicht werden kann.

Neben den erwähnten, auf eine möglichst einheitliche Versorgung größerer Gebietsteile gerichteten Bestrebungen wird an manchen Orten auch die Errichtung neuer kleiner örtlicher Elektrizitätswerke eifrig betrieben. Wie schon oben dargelegt wurde, kann die Errichtung solcher Werke zwar nicht allgemein als verfehlt bezeichnet werden; in den allermeisten Fällen aber ist ein solches Unternehmen aus den schon oben erörterten Gründen für seinen Eigentümer wie für die Gemeinde und für deren Umgebung gleich nachteilig.

Neben der allgemein beobachteten räumlichen Ausbreitung der Elektrizitätsversorgung auf immer weitere Gemeinden und Gebiete ist ein Zug in der Richtung auf eine Vereinheitlichung und Zusammenfassung der Versorgung in großen, untereinander zusammenhängenden Unternehmungen nicht zu verkennen. Die großen Überlandzentralen lassen kleinere bestehende örtliche Werke und Überlandzentralen in sich aufgehen oder suchen sie sich wenigstens technisch und wirtschaftlich anzugliedern. Insoweit hierdurch die Abnehmer der kleineren Unternehmungen eine allen Ansprüchen genügende Versorgung erhalten, die sie vielleicht vorher nicht besessen haben, und soweit namentlich hierdurch die bisher begrenzte Leistungsfähigkeit der kleineren Werke erhöht und sichergestellt

wird, ist der Vorgang im Interesse der Abnehmer nur zu begrüßen. Als Beispiel einer solchen Verbindung zwischen kleineren und größeren Unternehmungen sei hier nur der Anschluß des Elektrizitätswerks Triberg an das Kraftwerk Laufenburg und der Überlandzentrale Oberhausen an die Badische Kraftlieferungsgesellschaft und damit an die Oberrheinischen Kraftwerke A.-G. in Mülhausen und das Kraftwerk Laufenburg erwähnt.

Auch die großen städtischen und privaten Werke schließen sich untereinander näher zusammen. Verschiedene Städte haben der Erweiterung der eigenen Anlagen den Anschluß an große Privatwerke vorgezogen; so schließt sich die Stadt Konstanz an das schweizerische Werk Beznau an, die Stadt Freiburg bezieht Strom aus dem Netz der Badischen Kraftlieferungsgesellschaft, die Städte Baden und Offenburg aus dem Werk Achern der Rheinischen Schuckertgesellschaft. Andere Werke verbinden sich, um die ununterbrochene Stromversorgung selbst im Falle größerer Störungen im eigenen Werk sicherzustellen und um die Aufstellung kostspieliger Reserven zu vermeiden, weil mehrere untereinander verbundene Werke geringerer Reserven bedürfen, als die der einzelnen Werke zusammen sein müßten. Hier kann auf die Verbindung der großen Werke Rheinau der O.E.G., des städtischen Elektrizitätswerks Mannheim, des Elektrizitätswerks Ludwigshafen und des eisenbahnärarischen Elektrizitätswerks in Mannheim verwiesen werden.

Auch die Industrie, die bisher eigene Kraftanlagen nicht missen wollte, erkennt neuerdings die Vorteile des Anschlusses an ein leistungsfähiges Großkraftwerk, wie andererseits die großen städtischen und privaten Werke der Industrie durch Aufstellung entsprechender, den Bedürfnissen der Industrie angepaßter Tarife entgegenzukommen suchen.

Hierin zeigt sich das zweifellos gesunde und richtige Bestreben, unnötige Kapitalaufwendungen zu vermeiden, die Ausnützbarkeit der vorhandenen Anlagen zu steigern und die Stromversorgung vor Zufällen sicherzustellen.

Daß in diesem technischen und wirtschaftlichen Zusammenschluß die Gefahr eines Monopols läge, wenn die großen wirtschaftlichen Güter, die in der Elektrizitätserzeugung und -Verteilung eines Landes gegeben sind, in privaten Händen vereinigt wären, kann allerdings nicht geleugnet werden. Solange aber einerseits die Rechte und Pflichten der großen Überlandzentralen von Staatswegen eine Regelung zu erfahren haben, wie es bei den meisten Unternehmungen in Baden schon der Fall ist und bei den übrigen in Bälde erwartet werden kann, ist auch von den verbundenen Werken eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen kaum zu befürchten; auch kann nach den bisherigen Erfahrungen der Geschäftsführung namentlich der großen Unternehmungen der Vorwurf einer Verletzung der öffentlichen Interessen nicht gemacht werden. Der Monopolisierung der Elektrizitätserzeugung und -Verteilung in privaten Händen ist übrigens in Baden einmal durch die starke unmittelbare Beteiligung der großen Gemeinden und Städte an der Elektrizitätsversorgung und in besonders wirksamer Weise durch das unmittelbare Eingreifen des Staates in diesen Zweig des wirtschaftlichen Lebens durch Errichtung des Murgwerks ein wirksamer Riegel vorgeschoben. Das Murgwerk, das im mittleren und nördlichen Baden als einer der größten Stromerzeuger in die Reihe der bestehenden gemeindlichen und privaten Elektrizitätswerke tritt und mit seinen ausgedehnten Hauptleitungen die so wichtige und wirtschaftlich bedeutungsvolle Zusammenfassung aller Kräfte noch weiter fördert, wird so das erstrebenswerte Ziel einer Zusammenfassung aller Kräfte zur möglichst wirtschaftlichen Arbeit der Verwirklichung näher bringen und gleichzeitig die Nachteile, die diese Vereinheitlichung in rein privaten Händen hätte, vermeiden helfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Ministerium des Innern.

№ 7273.

Norm. VI³.

Karlsruhe, den 20. März 1911.

Die Versorgung der Gemeinden mit elektrischer Energie betreffend.

An die Großh. Bezirksämter:

Nach § 184 Ziffer 8 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1910 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 597) bedürfen Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern zur Uebernahme von Verbindlichkeiten zum Zwecke der Versorgung der Gemeinden mit Licht oder Kraft der Staatsgenehmigung, zu deren Erteilung das Bezirksamt zuständig ist.

In nachfolgendem machen wir die Bezirksämter auf diejenigen Gesichtspunkte aufmerksam, die bei Prüfung der Gesuche um Staatsgenehmigung zu Verträgen über Versorgung der Gemeinden mit elektrischer Energie hauptsächlich zu beachten sind.

1. Allgemeines.

Im allgemeinen wird das Bezirksamt dahin wirken, daß der Vertragswille beider Vertragsteile, nämlich des Unternehmers, der die Gemeinde mit elektrischer Energie zu versorgen beabsichtigt — in folgendem einfach Unternehmer genannt — und der Gemeinde, in dem Vertrag deutlich zum Ausdruck kommt. Die beiderseitigen Verpflichtungen und Rechte müssen deshalb in dem Vertrag in einer Weise klar gestellt werden, daß Streitigkeiten über ihre Anwendung im einzelnen Falle möglichst vermieden werden. Insbesondere ist darauf zu achten, daß in den Verträgen keine Forderungen enthalten sind, welche technisch oder wirtschaftlich undurchführbar erscheinen.

Erzeugt der Unternehmer die elektrische Energie nicht selbst, sondern ist er nur Zwischenhändler, so empfiehlt sich, die Bezugsquelle ausdrücklich festzustellen.

2. Unternehmer.

Wenn der Unternehmer nicht eine Firma ist, deren wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit anerkannt ist, so ist eine eingehende Verlässigung erforderlich, ob das Werk, von dem die elektrische Energie erzeugt und geliefert werden soll, eine den Forderungen des Vertrags entsprechende regelmäßige und dauernde Lieferung der elektrischen Energie gewährleistet und ob der Unternehmer wirtschaftlich leistungsfähig ist. Würde sich später die technische oder wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit herausstellen, so wäre unter Umständen das auf das Ortsverteilungsnetz und die häuslichen Einrichtungen aufgewendete Kapital verloren.

3. Gegenstand des Vertrages.

Die Verträge lassen sich in zwei Hauptgruppen teilen:

a) Die Gemeinde tritt dem Unternehmer als einziger Großabnehmer gegenüber zu dem Zweck, einen Teil der bezogenen Energie für die Bedürfnisse des Gemeinwesens selbst zu verwenden, den Rest vermittels der auf eigene Rechnung und Gefahr erstellten und betriebenen örtlichen Verteilungsanlage an ihre Gemeindeangehörigen als Zwischenhändler abzugeben.

b) Die Gemeinde beschränkt sich darauf, die Bedingungen zu vereinbaren, unter denen der privatwirtschaftlichen Unternehmung das gemeindliche Eigentum zur Erstellung ihres, der Energieverteilung dienenden Leitungsnetzes, vielfach auch zur Einrichtung und Bedienung der öffentlichen Beleuchtung zu überlassen und die elektrische Energie an die einzelnen privaten Abnehmer abzugeben ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In keinem der beiden Fälle darf verhindert werden, daß einzelne Privatpersonen sich den eigenen Bedarf an elektrischer Energie selbst erzeugen und darüber hinaus auch an andere gegen Entgelt abgeben, solange nicht zur Weiterleitung gemeindlicher Grund und Boden benötigt wird.

Auch muß unter Umständen die Möglichkeit gewahrt bleiben, daß ein Einzelner (z. B. ein industrielles Werk), der in einem eigenen entfernten Kraftwerk die für seinen eigenen Bedarf erforderliche Energie erzeugt, diese unter Benützung gemeindlichen Eigentums seinem im Vertragsgebiet liegenden Grundstück zuleitet.

4. Verpflichtungen und Rechte des Unternehmers, wenn die Gemeinde die Stromverteilung selbst vornimmt.

Bezieht die Gemeinde die elektrische Energie, um sie selbst im Ort weiter abzusetzen (Fall 3 a), so sind Bestimmungen darüber zu treffen, in welcher Form die elektrische Energie an die Gemeinde geliefert wird, welche Einrichtungen von dem Unternehmer und welche von der Gemeinde zu stellen und zu unterhalten sind und wie die Meßeinrichtungen beschaffen sein müssen.

Die Gemeinde wird sich zweckmäßiger Weise vorbehalten, im einzelnen Falle selbst darüber zu entscheiden, ob größere Einzelabnehmer, die elektrische Energie zu beziehen wünschen, sich an die Einrichtungen der Gemeinde oder unmittelbar an die Leitungen des stromliefernden Werks anzuschließen haben.

5. Verpflichtungen und Rechte des Unternehmers, wenn die Gemeinde ihm die Abgabe des Stromes (Ziffer 3b) überläßt.

Baut der Unternehmer das Ortsleitungsnetz selbst und gibt er die Energie unmittelbar an die Abnehmer ab, so pflegt er Gegenleistungen besonderer Art sich auszubedingen. Unter diesen ist die in der nachfolgenden Ziffer behandelte eine der wichtigsten.

6. Einräumung der ausschließlichen Benützung der öffentlichen Wege.

Vielfach macht der Unternehmer die Versorgung der Gemeinde davon abhängig, daß die Gemeinde dem stromliefernden Werke „die alleinige Konzession zur elektrischen Stromlieferung" erteilt und sich weiter zu diesem Zweck verpflichtet, Niemanden die Erlaubnis zur Führung von Starkstromleitungen über oder unter der Gemeinde gehörigen Grundstücken, Wegen 2c. zu geben. Zur Erteilung einer solchen „Konzession" sind die Gemeinden nicht befugt. Soweit nicht die öffentlichen Wege benützt werden, bedürfen elektrische Anlagen als solche überhaupt keiner Genehmigung. Zur Gestattung der Führung von elektrischen Stromleitungen über die Straßen und Wasserläufe sind die Eigentümer der Wege und Wasserläufe (vergl. § 905 B.G.B. und Art. 12 des Bad. Ausf.-Ges. hierzu, § 20 des Wassergesetzes) und die zur Erlassung von straßenpolizeilichen Anordnungen und Nachsichtserteilungen berufenen Behörden (vergl. §§ 22 und 23 Straßenpolizeiordnung) zuständig; nach § 30 Str.-Ges. (vergl. § 37 b des Gesetzes und § 2 I b der Vollzugsverordnung dazu) kann aber auch gegen den Willen des Wegeigentümers unter gewissen Umständen die Benutzung des öffentlichen Weges zu anderen als Verkehrszwecken eingeräumt werden.

Hiernach kann die Gemeinde dem Unternehmer für die Vertragsdauer die ausschließliche Benützung der Gemeindewege zur Führung der Leitungen nur zustehen „vorbehaltlich der den Behörden in § 30 des Straßengesetzes und in den straßenpolizeilichen Vorschriften eingeräumten Befugnisse".

Die Einräumung der ausschließlichen Benützung der Straßen ist aber — außer dem schon oben unter Ziffer 3 Abs. 2 erwähnten Fall — noch weiter einzuschränken. In dieser Hinsicht ist zu beachten:

a) Dem Unternehmer darf nicht das Recht zustehen, die Durchleitung von elektrischen Stromleitungen anderer Unternehmer, welche außerhalb des Gemeindegebiets Strom absetzen wollen, durch dieses zu hindern, was mitunter versucht wird, um dem Unternehmer den Wettbewerb Anderer fernzuhalten.

b) Die Gemeinde (und soweit Land- und Kreisstraßen berührt werden, die Straßenbau- oder Kreisverwaltung) muß die einzelnen Pläne aller von dem Unternehmer über Gemeindegebiet zu führenden Primärleitungen, von Transformatorenstationen, die Stellung der Leitungsmaste, die Anordnung und den Umfang der Straßenbeleuchtung, sowie alle späteren Erweiterungen, Aende-

rungen und Verbesserungen zu genehmigen haben. Diese Genehmigung wird in der Regel nur zu versagen sein, wenn gewichtige Gründe gegen die geplante Ausführung sprechen, insbesondere wenn es sich darum handelt, feuer- oder sicherheitspolizeiliche Interessen zu wahren, eine ungleichmäßige Verteilung des Stromes in der Ortschaft zu verhindern, das Landschafts- oder Straßenbild vor Verunstaltung zu bewahren oder geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvolle Baudenkmäler zu erhalten.

c) Von dem Unternehmer wird mitunter verlangt, daß die Ausführung etwa beabsichtigter Straßen- und Vorortbahnen zunächst ihm angeboten und auch übertragen werden solle, oder daß wenigstens die Bahn für die Konzessionsdauer den Strom von dem Unternehmer beziehen müsse. Nach § 1, § 4 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1900, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 824), bedarf es jedoch zum Bau und Betrieb derartiger Bahnen der Genehmigung des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten oder des Ministeriums des Innern, die selbstverständlich ohne Rücksicht auf Verträge der in Rede stehenden Art erteilt oder versagt wird und aus besonderen Gründen des öffentlichen Interesses auch gegen den Willen der Gemeinden erteilt werden kann (§ 29 Abs. 3 des Straßengesetzes, § 5 Abs. 3 und 4 des erwähnten Gesetzes vom 23. Juni 1900.). Hiernach entbehren entgegenstehende Vertragsbestimmungen der rechtlichen Wirksamkeit.

7. Verpflichtung zur Versorgung der Gemeinde mit elektrischer Energie.

Der Uebernahme einer Verpflichtung durch die Gemeinde, während der Dauer des Vertrags von keinem anderen Werke Strom zu beziehen noch selbst elektrische Energie zu erzeugen, steht nichts im Wege. Dagegen ist der Unternehmer seinerseits zu verpflichten, während der Dauer des Vertrags der Gemeinde und jedem sonstigen Abnehmer in der Gemeinde ununterbrochen und uneingeschränkt Energie zu liefern.

Bestimmungen, nach welchen den Gemeinden das Recht eingeräumt ist, den Mehrbedarf an elektrischer Energie anderweitig zu decken, wenn das vertragsschließende Werk zur Lieferung des vollen Bedarfs nicht im Stande sein sollte, sind unter Umständen wertlos, wenn das Werk nicht verpflichtet wird, gegebenenfalls die zur Herleitung und Nutzbarmachung der von dritter Hand bezogenen Energie erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten zu erstellen.

Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Umfangs der übernommenen Verpflichtungen müssen durch sorgfältige Fassung der Bestimmungen über Ausdehnung des Ortsnetzes und über etwaige Erweiterungen des letzteren sowie durch Aufnahme der Leitungspläne als Bestandteile des Vertrags ausgeschlossen werden. Insbesondere bedarf es klarer Bestimmungen bezüglich der Straßenbeleuchtung. Sehr häufig bestehen Zweifel darüber, wer die Anlage zu bedienen, wer für Lampenersatz zu sorgen und die Kosten der Unterhaltung im übrigen zu tragen hat, wie lange die Lampen brennen sollen (Brennkalender), ob die Einschaltung der Beleuchtung von einem oder mehreren Punkten, ob von Hand oder durch Fernschaltung zu erfolgen hat u. a. m.

Ferner ist der Unternehmer in der Regel zu verpflichten, für jedes Anwesen die Zuleitung (Hausanschlußleitung) somt Hauseinführung einschließlich der Hausanschlußsicherung und des Zählers kostenlos zu erstellen, soweit nach dem genehmigten Plan Ortsverteilungsleitungen in die das Anwesen berührenden Straßen vorgesehen sind. Der Unternehmer soll zu Erweiterungen der Ortsnetze berechtigt, zur kostenlosen Herstellung von Anschlüssen und zur Stromabgabe auch in anderen als den erwähnten Straßen verpflichtet sein, vorausgesetzt, daß das in die Stromversorgung einzubeziehende Anwesen nicht so weit außerhalb des Ortes liegt, daß ein Anschluß unverhältnismäßige Kosten verursacht. Soll eine derartige Einschränkung zugestanden werden, so wird zweckmäßigerweise die größte Entfernung, bei der ein Anschluß noch erfolgen muß, im Vertrage angegeben.

Es ist nichts dagegen zu erinnern, wenn die Erweiterung des Ortsnetzes über den bei der Anlage genehmigten Plan hinaus an gewisse Bedingungen geknüpft wird, welche den Unternehmer vor einem wirtschaftlichen Schaden schützen, wenn z. B. verlangt wird, daß die Gemeinde oder der Abnehmer Gewähr für eine gewisse Bruttoeinnahme übernimmt. Diese sollte jedoch 15 Proz. der für die Erweiterung des Verteilnetzes nachweislich aufgewendeten Kosten nicht überschreiten. Der Gemeinde muß bei Erweiterungen solcher Art mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines künftigen Erwerbs der Anlage das Mitbestimmungsrecht gewahrt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8. Verpflichtungen des Unternehmers bei Benützung der öffentlichen Wege.

Der Unternehmer hat anzuerkennen, daß durch Einräumung der Benutzung von Straßengelände privatrechtliche Ansprüche nicht begründet werden (vergl. § 30 Abs. 2 des Straßengesetzes).

Weiter hat sich der Unternehmer zu verpflichten:

a) die von ihm zur Energieversorgung der Gemeinde zu erstellenden Anlagen jederzeit in gutem Zustande zu erhalten,

b) für jeden infolge der Anlage der Gemeinde erwachsenen Schaden einzustehen, insbesondere Beschädigungen der öffentlichen Wege und ihrer Zubehörden nach Anweisung der zuständigen Behörde wieder auszubessern,

c) die Anlage jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung auf seine Kosten abzuändern oder zu entfernen und den früheren Zustand wieder herzustellen, sobald dies aus Gründen des öffentlichen Interesses von der zuständigen Behörde verlangt wird, insbesondere wenn diese Aenderungen der Straße vornimmt, welche auch eine Aenderung oder Entfernung der Leitungsanlage nötig machen, oder sobald der Betrieb der Leitung länger als ein Jahr eingestellt ist.

Der Unternehmer hat sodann der zuständigen Behörde die Befugnis einzuräumen, auf seine Kosten das Erforderliche selbst vorzukehren, wenn er den ihm nach vorstehendem obliegenden Verpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen sollte. Vergleiche den Runderlaß der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, die Anlage elektrischer Starkstromleitungen betreffend, vom 11. Juli 1907 nebst Anlage (Muster einer Vereinbarung wegen Benutzung der Straßen zur Anlage solcher Leitungen) im Verordnungsblatt der Oberdirektion von 1907 S. 53.

9. Weitere Verpflichtungen des Unternehmers bei Ausführung der Anlage.

Der Unternehmer hat sich ferner zu verpflichten:

a) mit dem Bau der Anlage sowie etwaiger späterer Erweiterungen und Aenderungen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Erlaubnis der Gemeinde und der sonst zuständigen Behörde ausdrücklich erteilt worden ist,

b) beim Bau und Betrieb allen im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu stellenden Anforderungen zu entsprechen, insbesondere die Sicherheit des Straßenverkehrs zu wahren und die sich hierauf beziehenden straßenpolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu befolgen,

c) die derzeitigen und die künftigen vom Verbande deutscher Elektrotechniker herausgegebenen, vom Großh. Ministerium des Innern anerkannten Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen, sowie etwaige weitere, behördlich erlassene (vergl. Telegraphenwege-Gesetz vom 18. Dezember 1899, R.G.B. S. 705) oder zur Danachachtung bekanntgegebene Vorschriften sorgfältig zu beachten,

d) die Fertigstellung der Anlage der Gemeinde und erforderlichenfalls der Straßenbaubehörde anzuzeigen und den Betrieb nicht eher aufzunehmen, als bis die Anlage geprüft und ordnungsgemäß befunden und die Erlaubnis zur Inbetriebnahme erteilt ist.

Der Unternehmer muß schließlich verpflichtet sein, den Bau der Anlagen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu beginnen, fertig zu stellen und die Anlage in Betrieb zu nehmen, widrigenfalls die etwa vereinbarten Vertragsstrafen zu zahlen wären, unbeschadet der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger oder nicht vertragsmäßiger Erfüllung eintretenden Rechtsfolgen.

10. Herstellung der Hausinstallationen.

Vertragsbedingungen, durch welche der stromliefernde Unternehmer für sich oder bestimmt von ihm bezeichnete Firmen das ausschließliche Recht in Anspruchnimmt, die Hausinstallationen auszuführen oder die Materialien — auch Motoren — für diese Anlagen zu liefern („Installations- und Materialmonopol"), ist die Genehmigung unter allen Umständen zu versagen. Eine tüchtige Firma wird den Wettbewerb anderer Firmen nicht scheuen, für die Gemeinde und den einzelnen Abnehmer aber bietet die Möglichkeit, die Arbeiten und Lieferungen im Wettbewerb zu vergeben, die Aussicht, sich gute Leistungen bei verhältnismäßigem Preise zu sichern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Aber auch Bestimmungen, durch die der Unternehmer die Zulassung der Installateure zur Ausführung der Hausinstallationen sich vorbehält, sind zu beanstanden, weil dadurch die Installateure in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Unternehmer gebracht werden und daraus erfahrungsgemäß Unzuträglichkeiten sich ergeben. Ueber die Zulassung der Installateure soll vielmehr die Gemeinde nach Anhörung des Unternehmers bestimmen. Es kann nicht als unbillig bezeichnet werden, wenn dabei an die technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und praktische Erfahrung der Installateure gewisse Mindestanforderungen gestellt werden, wenn beispielsweise der Nachweis verlangt wird, daß der um die Zulassung sich bewerbende Installateur selbständig Installationen der geforderten Art bereits einwandfrei ausgeführt hat und eine ständige gewerbliche Niederlassung besitzt. Es sollte aber die Ortsansässigkeit der Installateure nicht zur Voraussetzung ihrer Zulassung gemacht werden.

Es ist ferner zu verlangen, daß der Installateur sich an die von der Gemeinde im Benehmen mit dem stromliefernden Werke erlassenen Installationsvorschriften hält, welche zum mindesten den vom Verbande deutscher Elektrotechniker herausgegebenen Vorschriften entsprechen müssen.

Auch die Installationsvorschriften selbst werden gerne dazu benützt, um die Verwendung gewisser, nur vom Unternehmer oder mit ihm in Verbindung stehender Werke zu beziehender Materialien usw. sicher zu stellen. Demgegenüber ist an der Forderung festzuhalten, daß den Gemeinden und den einzelnen Abnehmern die Freiheit des Bezugs in keiner Weise gekürzt wird und daß hinsichtlich des Bezugs und der Lieferung sowie der Anordnung und Bemessung aller zur Verteilung und zum Verbrauch der bezogenen Energie bestimmten Einrichtungen und ihrer Teile keine strengeren Vorschriften gemacht werden, als solche, wie sie sich aus den jeweiligen, allgemein anerkannten Regeln der Technik im Interesse der Lebens-, Feuer- und Betriebssicherheit ergeben.

Es soll bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen werden, daß die Gemeinden beim Bezug elektrischer Energie von einem privatwirtschaftlichen Unternehmen die erwünschte Unabhängigkeit sich am besten wahren, wenn sie die Verteilung der elektrischen Energie an die Gemeindeangehörigen durch Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen (Transformatoren, Ortsnetze usw.) auf eigene Rechnung selbst in die Hand nehmen. Es bestehen keine Bedenken, wenn in einem solchen Falle — wenigstens für die ersten Betriebsjahre — die Gemeinde das Installationsmonopol, gegebenenfalls auch das Lieferungsmonopol sich vorbehält.

Die vom Verband deutscher Elektrotechniker herausgegebenen Betriebsvorschriften verlangen, daß zur Feststellung des ordnungsmäßigen Zustandes alle elektrischen Anlagen bei Inbetriebsetzung einer fachmännischen Prüfung zu unterziehen sind. Es wird daher meist bestimmt, daß der Inbetriebnahme der Einzelinstallationen eine Abnahmeprüfung durch den vertragschließenden Unternehmer vorauszugehen habe und daß der Unternehmer berechtigt sein soll, eine Prüfungsgebühr zu erheben. Derartige Bestimmungen werden mißbräuchlicher Weise mitunter dazu benutzt, dem Unternehmer durch Festsetzung übermäßig hoher Gebühren einen Gewinn zu verschaffen. Es wird deshalb von Fall zu Fall geprüft werden müssen, ob die Forderung, Prüfungsgebühren zu erheben, begründet ist. Die Tatsache, daß mit der Vornahme solcher Prüfungen Personal- und Reisekosten verbunden sind, dürfte nicht ohne weiteres zur Erhebung von Gebühren berechtigen, weil derartige allgemeine Unkosten meist schon im Strombezugspreis zum Ausdruck kommen.

Wünschenswert, aber nicht immer durchführbar ist es, die Prüfung durch unbeteiligte Sachverständige vornehmen zu lassen, weil das ausschließliche Recht des stromliefernden Werkes, die Prüfungen durch eigenes Personal auszuführen, dazu mißbraucht werden kann, unbequeme Installationsfirmen durch chikanöse Behandlung fernzuhalten und einen Druck hinsichtlich der Verwendung gewisser Installationsmaterialien auszuüben, deren Bezug für den Unternehmer gewinnbringend ist. Jedenfalls darf die Ausübung des freien Wettbewerbs nicht durch unverhältnismäßig hohe Prüfungsgebühren beschränkt werden. Nach verschiedentlich gemachten Wahrnehmungen sind Prüfungsgebühren bis zu 5 % des Kostenbetrags der Installation vertraglich beansprucht worden, wobei in die Herstellungskosten auch die Kosten der Beleuchtungskörper, Lampen, Motoren usw. eingerechnet wurden. Diese Anforderung ist ohne Zweifel zu hoch. Um die Beteiligten vor solchen Übervorteilungen zu schützen, ist daher zu fordern, daß die Prüfungsgebühren in mäßigen und nachprüfbaren Grenzen sich bewegen. Als Grundlage für die Berechnung der Gebührenhöhe dient zweckmäßig die Zahl der installierten Lampen und Motore. Die Genehmigung des Tarifs ist der Gemeinde vorzubehalten. Jedenfalls sollten sich die Gemeinden das Recht vorbehalten, die Hand-

habung der Installationsvorschriften in allen Fällen zu überwachen. Es kann sich empfehlen, zur Sicherstellung eines geordneten Vollzugs von dem Unternehmer eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

11. Stromlieferung.

Durch den Stromlieferungsvertrag erwirbt der vertragsschließende Unternehmer in der Regel das ausschließliche Recht, der Gemeinde elektrische Energie zu liefern. Daraus ergibt sich aber anderseits seine Verpflichtung, der Gemeinde und sonstigen Abnehmern ihren Bedarf zu allen Tages- und Nachtzeiten während der ganzen Dauer des Vertrags ununterbrochen zu liefern und alle geeigneten Mittel aufzuwenden, damit den Verbrauchern die Möglichkeit gewahrt ist, jederzeit Strom nach der Größe ihres Anschlußwertes zu entnehmen. Die Verpflichtung des Unternehmers zur Stromlieferung erlischt nur, wenn und soweit der Unternehmer an der Stromlieferung durch Ereignisse gehindert ist, deren Verhütung nicht in seiner Macht liegt (Krieg, Feuer, ungewöhnliches Hochwasser, Unglücksfälle). Dagegen entbindet ihn ein Mangel an genügenden Ersatzeinrichtungen von der Verpflichtung zur Stromlieferung nicht. Der Unternehmer muß verpflichtet sein, Betriebsstörungen infolge unaufschieblicher Ausbesserungen und dergl. stets mit möglichster Beschleunigung zu beseitigen und zur Vermeidung von Unterbrechungen ausreichende, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende bewährte Einrichtungen und Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

Von unvermeidlichen, voraussehbaren Unterbrechungen hat der Unternehmer die mit Strom versorgte Gemeinde jeweils rechtzeitig, womöglich 12 Stunden vorher in Kenntnis zu setzen. Unterläßt er diese Anzeige oder die Wiederherstellung der zur Fortsetzung der Stromlieferung erforderlichen Einichtungen und Maßnahmen oder trifft den Unternehmer sonst ein nachweisliches Verschulden an dem Ausbleiben oder der Mangelhaftigkeit der Stromlieferung, so hat der Unternehmer die daraus nach dem geltenden Recht sich ergebenden Folgen zu tragen, gegebenenfalls die vereinbarte Vertragsstrafe zu entrichten. Genau zu bezeichnen sind auch die Fälle, die einen Rücktritt der Gemeinde vom Vertrag während seiner Dauer und ohne Einhaltung der etwa vereinbarten Kündigungsfrist zur Folge haben sollen; es wird dieses Recht insbesondere für den Fall fortgesetzter und hartnäckiger Zuwiderhandlung gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrags der Gemeinde zugestanden werden müssen.

Die gelieferte Energie soll im allgemeinen von den einzelnen Abnehmern für jeden beliebigen Zweck verwendet werden dürfen und in der für die Zwecke des Abnehmers erforderlichen Menge geliefert werden müssen. Ein besonderer Vorbehalt kann jedoch bei kleineren Elektrizitätswerken, insbesondere wenn größere Motoren angeschlossen werden sollen, erforderlich sein. Denn abgesehen von den bei Inbetriebsetzung größerer Motore mitunter eintretenden störenden Stromstößen, die zuweilen besondere Maßnahmen nötig machen, kann der Zwang zum Anschluß eines solchen Motors, besonders wenn dieser zur Zeit des höchsten Lichtbedarfs benützt werden soll, den ganzen Betrieb eines kleinen Werks (z. B. des mit einer kleineren Mühle verbundenen Elektrizitätswerks) in Frage stellen oder unwirtschaftliche Erweiterungen desselben nötig machen.

12. Technische Vertragsbestimmungen.

In technischer Beziehung muß der Vertrag sich aussprechen:

a) über die Art des vorgesehenen Stromsystems (Gleichstrom, Einphasen-Wechselstrom, Drehstrom);

b) über die Normalspannung an der Hauptabgabestelle oder, wenn das Werk auch die Einzelabgabe übernimmt, an den einzelnen Verbrauchsstellen, bei Wechselstrom noch über die normale Polwechselzahl, ferner allgemein über die zulässigen Abweichungen von der Normalspannung (die in der Regel an keiner Verbrauchsstelle mehr wie 3 % nach oben und unten betragen sollen) und von der normalen Polwechselzahl;

c) über die Art des Schaltungs- und Leitungssystems, über die Art der Verlegung der Leitungen (ober- oder unterirdisch), über die Anordnung einheitlicher oder gesonderter Leitungen für Licht, Kraft und Straßenbeleuchtung, über die Art, Leuchtkraft und Benutzungsdauer der Straßenlampen.

13. Die Kosten des Strombezugs.

Die Vergütung der gelieferten Energie soll geleistet werden in Form des Strompreises. Bare Zuschüsse der Gemeinden sind zu vermeiden, da sie die Beurteilung der Frage, ob die Vergütung der Leistung des Unternehmers angemessen ist, erschwert. Die Strompreise, die mit der Zeit einer Änderung (Herabsetzung) unterworfen sein können (Preiserhöhungen sind vertraglich auszuschließen), werden wohl besser nicht im Hauptvertrag, sondern in einem besonderen Tarif (Regulativ) festgelegt, der bei passender Gelegenheit auf Grund besonderer Vereinbarung abgeändert werden kann. Preisherabsetzungen können durch technische Fortschritte begründet sein, ferner dann, wenn ein Konkurrenzwerk benachbarten Gemeinden unter sonst gleichen Verhältnissen Vergünstigungen einräumt. In solchen Fällen soll der Unternehmer vertraglich gebunden sein, die Verkaufspreise herabzusetzen.

Als Gegenleistung für die dem Werke eingeräumte Nutzungsbefugnis der Straßen und gemeindlichen Eigentums kann die Gemeinde für den Eigenbedarf an elektrischer Energie (Straßenbeleuchtung, Beleuchtung und Kraftversorgung gemeindlicher Gebäude und sonstiger gemeindlicher und gemeinnütziger Veranstaltungen, Wasserversorgungsanlagen usw.) einen näher zu bestimmenden Nachlaß auf die Tarifpreise beanspruchen.

14. Messung der elektrischen Energie.

Soweit die Messung der elektrischen Energie durch Zähler erfolgt, welche vom Werk zu stellen und zu unterhalten sind, ist vertraglich zu bestimmen, daß diese einem von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt als beglaubigungsfähig bezeichneten System angehören und daß die zu duldenden Abweichungen von der Sollangabe innerhalb der durch die gesetzlichen Bestimmungen (Ausführung des Gesetzes über elektrische Maßeinheiten vom 6. Mai 1901 — Reichsgesetzblatt S. 127 —) gezogenen Grenzen bleiben. Bei Wechselstrom sollen als Zähler überdies nur Kilowattstundenzähler Verwendung finden. Die Erhebung einer mäßigen Zählermiete soll dem stromliefernden Werk gestattet sein.

Es empfiehlt sich, vertraglich zu bestimmen, daß die Stromabgabe nach Zählern die Regel sein soll und daß das Werk auf Verlangen der Gemeinde zur Einführung von Zählern verpflichtet sein soll.

Häufig werden den Gemeinden drückende, den Tarif komplizierende und die ungehinderte Verwendung der elektrischen Energie erschwerende Bedingungen zugemutet (Minimalgarantien, Beobachtung von Sperrstunden u. a. m.). Es wird eingehender Prüfung im Einzelfall bedürfen, ob derartige Forderungen nach Lage der Verhältnisse berechtigt sind und inwieweit die Gemeinden solche Bedingungen ohne Schädigung ihrer wirtschaftlichen Interessen eingehen können.

15. Dauer des Vertrags.

Im allgemeinen werden kurzfristige Verträge anzustreben sein, weil die Entwicklung und künftige Gestaltung der Verhältnisse auf dem Gebiete der zentralen Versorgung der Gemeinden und ganzer Bezirke mit Wärme, Kraft und Licht zur Zeit nicht genügend übersehen werden kann und weil nicht anzunehmen ist, daß die Gemeinden nach Ablauf der zur Zeit üblichen Vertragsfristen wegen des Weiterbezugs elektrischer Energie in Schwierigkeiten geraten oder sich ungünstigen Bedingungen unterwerfen müssen. Es steht vielmehr zu erwarten, daß die mit der Energieversorgung befaßten Unternehmungen nach Ablauf der Verträge deren Erneuerung erstreben und zu günstigen Anerbieten bereit sein werden. Den Unternehmungen wird der Entschluß, einen kurzfristigen Vertrag einzugehen, dadurch erleichtert, daß sie mit einiger Sicherheit darauf rechnen dürfen, daß, wenn sie ihren vertraglichen Verpflichtungen während der Vertragsdauer ordnungsgemäß nachgekommen sind und angemessene Tarife aufstellen, die Gemeinden gerne Anlaß nehmen werden, den Vertrag zu erneuern. Immerhin darf den Gemeinden die Freiheit dieser Entscheidung in keiner Weise verkürzt werden.

Die Vertragsdauer wird wesentlich von der Forderung beeinflußt, daß die von dem Unternehmer zu erstellenden Anlagen bis zum Ablauf der Vertragsfrist, mindestens aber bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Gemeinde die Entfernung der Anlagen vertraglich zu verlangen berechtigt ist, bis auf einen gewissen Mindestwert, der sich meist auf den Materialwert beschränken dürfte, abgeschrieben sind. Da und dort wird, um dies zu ermöglichen, von der sonst üblichen Methode kaufmännischer Abschreibung abgewichen werden müssen. Praktisch dürfte es zu einer gänzlichen Entwertung der Anlagen selten kommen. Je nach Umständen wird von vorneherein vertraglich

gestattet werden können, daß die Anlagen auf eine gewisse, jedoch nicht zu hoch zu bemessende Zahl von Jahren über die Vertragsdauer hinaus, belassen und weiterbetrieben werden dürfen, allerdings unter Zulassung von Konkurrenzunternehmungen. Jedenfalls aber muß nach einer vertraglich genau zu bestimmenden Zeit die Gemeinde die Beseitigung aller Anlagen verlangen können, falls ein neues Vertragsverhältnis nicht zu Stande kommen sollte.

Würde die Vertragsfrist allzuknapp bemessen und dem Werk von vornherein jede Aussicht auf Erneuerung des Vertrages abgeschnitten und damit die völlige Entwertung der Anlagen bei Ablauf des Vertrags gegeben sein, so würden voraussichtlich alle vertraglichen Abmachungen nicht hindern, daß eine unzureichende Anlage erstellt wird, daß keine Erweiterungen vorgenommen und die Anlagen in den letzten Vertragsjahren völlig vernachlässigt werden. Das gleiche wäre wohl der Fall, wenn ein kostenloser Heimfall an die Gemeinde ausbedungen werden sollte. Es liegt daher im Nutzen der vertragschließenden Gemeinde, bei aller Bestimmtheit bezüglich der endlichen Begrenzung der Vertragsdauer, die Bestimmungen so zu fassen, daß der Unternehmer wenigstens mit der Möglichkeit eines, wenn auch nicht wettbewerbslosen Weiterbetriebes oder einer Erwerbung der Anlagen durch die Gemeinden rechnen darf und ihm ein Ansporn gegeben ist, die Anlagen dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

Bei Stromlieferungsverträgen, in denen Gemeinden als Großabnehmer elektrische Energie von Überlandzentralen beziehen, pflegte bisher die Vertragsdauer sich zwischen 10 und 15 Jahren zu bewegen. In den andern Fällen, in denen den stromliefernden Werken auch die Erstellung der Ortsnetze überlassen war, ist eine Vertragsdauer von 20 Jahren meist zu erreichen gewesen. 25 Jahre dürften nur ausnahmsweise zu bewilligen sein. Daß die Verträge der in Rede stehenden Art unter den gegebenen Bedingungen für den Unternehmer einen erheblichen Wert besitzen, und daß sie mit einem wirtschaftlichen Erfolg rechnen, kann aus der Art und Weise geschlossen werden, mit der zur Zeit vielfach der Anschluß auch zunächst unlohnend erscheinender Bezirke am Überlandzentralen seitens der letzteren betrieben wird.

Eine Verpflichtung, die von dem stromliefernden Werk erstellten Anlagen unter allen Umständen nach Ablauf des Vertrags zu erwerben, sollte von den Gemeinden in keinem Falle übernommen werden.

16. Käufliche Uebernahme der Anlagen durch die Gemeinden.

Ein Wunsch der Gemeinden nach Erwerbung der Anlagen pflegt meist dann hervorzutreten, wenn ein finanzieller Erfolg des Unternehmens erkennbar ist. Die Erwerbung wird dann nicht wohl ohne Berücksichtigung des Geschäftswertes (kommerziellen Wertes) erfolgen können und relativ teuer zu stehen kommen. Mit der Vergütung der Anlagekosten oder des Gebrauchswertes wird sich das betreffende Unternehmen nicht begnügen.

Eine Veranlassung zur Erwerbung kann aber auch in schlechten Erfahrungen der Gemeinde hinsichtlich der Betriebsführung und durch andere, sich als unhaltbar erweisende Zustände begründet sein. Es darf daher der Zeitpunkt, von dem ab die Gemeinde zur Erwerbung berechtigt sein soll, nicht zu weit hinausgeschoben werden. Wenn immer tunlich, sollte der Gemeinde vertraglich das Recht zugesichert sein, die vom Unternehmer erstellten Anlagen jederzeit, mindestens aber vom 5. Jahre ab, ganz oder teilweise käuflich zu übernehmen.

Auch hier können gewisse Zugeständnisse an den Unternehmer am Platze sein, z. B. Übernahme der Verpflichtung zum Strombezug vom Unternehmer für die restliche Dauer des Vertrags oder wenigstens für eine bestimmte Zahl von Jahren, vorausgesetzt, daß die Art der Stromlieferung bis zum Zeitpunkt der Erwerbung zu Beschwerden keinen Anlaß gegeben hat, und der Unternehmer auch im übrigen den Bestimmungen des Vertrags in befriedigender Weise nachgekommen ist.

Wenn eine Übernahme „zum Buchwert" in Frage kommen soll, genügt es nicht, daß von dem Unternehmer ganz allgemein die Verpflichtung „zu ordnungsmäßigen Abschreibungen" übernommen wird. Es bedarf vielmehr einer genauen Erläuterung des Begriffs „Buchwert", auch muß das anzuwendende Abschreibungsverfahren einwandfrei festgesetzt sein. Es muß ferner der Gemeinde die Möglichkeit gegeben sein, die Einstandspreise der Anlage, die Kosten ihres Ersatzes, etwaiger Erweiterungen, Änderungen und Verbesserungen sicher festzustellen. Es empfiehlt sich, die Abschreibungssätze auf den ursprünglichen Anschaffungswert, nicht auf den jeweiligen Buchwert zu beziehen und einen Durchschnittssatz der Abschreibung für die ganze Anlage, besser aber Einzelsätze für die verschiedenen Teile der Anlage zu vereinbaren. Die Notwendigkeit einer Nachprüfung der Richtigkeit der zu buchenden Anschaffungswerte ist besonders in dem Falle gegeben, wenn der Unternehmer auch

Fabrikant der betreffenden Gegenstände ist, überhaupt wenn die Befürchtung berechtigt ist, daß die Anlagen über ihren wirklichen Wert in Rechnung gestellt werden.

Wird bei Erwerbung vor Vertragsablauf eine Entschädigung des Unternehmers für den ihm durch vorzeitige Erwerbung entgehenden Geschäftsgewinn vorgesehen, und soll die Entschädigung nach dem erzielten Reingewinn berechnet werden, so sind auch Vereinbarungen über die Abschlußgrundsätze erforderlich.

Auch für den Fall, daß der Erwerb nach Vertragsablauf erfolgt, kann außer dem Ersatz des Gebrauchswertes der Anlage (wie er sich an Hand der vereinbarten Abschreibungen vom Anschaffungswert ergibt) eine Entschädigung des Unternehmers für Ergänzungen und Erweiterungen (für deren genügende Abschreibung die Zeit nicht mehr gegeben war) wirtschaftlich berechtigt und im Interesse der Gemeinde gelegen sein, damit einer Vernachlässigung des Zustandes der Anlage gegen Ende der Vertragsdauer vorgebeugt wird. In wie weit die Anlage der vertraglich festzulegenden Forderung, daß sie bei Erwerbung in vertragsmäßigem Zustande zu übergeben sei, tatsächlich entspricht, wird in der Regel nur durch Sachverständige zu entscheiden sein. Die Gemeinde wird sich demgemäß das Recht vorbehalten, die Anlagen, deren Erwerb sie beabsichtigt, durch Sachverständige prüfen zu lassen. Wo, wie bei Leitungen, für die Bewertung das Ausmaß in Frage kommt, empfiehlt es sich, die Zuschläge für Verschnitt, Durchhang usw. vorher zu bestimmen.

Sind Erneuerungsrücklagen im Vertrage vorgesehen, so sind auch Bestimmungen über das Eigentum an den Rücklagen und deren Zinsen zu treffen.

Auch die Festsetzungen über die Dauer der Verträge des Unternehmers mit den Einzelabnehmern bedürfen der Genehmigung der Gemeinde, die Dauer solcher Verträge sollte höchstens drei Jahre betragen, von da ab sollten die Einzelverträge mit Frist von drei Monaten gekündigt werden können. Zur Auflösung der Einzelverträge soll auch Tod oder Wegzug berechtigen.

17. Gerichtsstand.

Meinungsverschiedenheiten über die aus dem Vertrage sich ergebenden Rechte und Pflichten werden zweckmäßig durch die ordentlichen Gerichte und zwar durch das für die Gemeinde zuständige Gericht erledigt.

Während des Austrags der Streitigkeiten darf weder die Stromlieferung eine Unterbrechung erfahren, noch darf die Bezahlung unbestrittener Forderungen verweigert werden.

18. Uebertragung der Vertragsrechte und -Pflichten.

Die Übertragung der Vertragsrechte und -Pflichten an einen Dritten bedarf der Genehmigung der Gemeinde und der zur Genehmigung des Vertrages selbst zuständigen Staatsbehörde.

Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn gegen die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des in Frage kommenden Unternehmers berechtigte Bedenken vorliegen. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit ist in der von den Staatsbehörden nach Anhörung der Gemeinde zu bestimmenden Weise zu erbringen.

Bei Berücksichtigung der vorstehend gegebenen Anleitungen werden die Bezirksämter in der Lage sein, die ihnen zur Genehmigung vorgelegten Verträge selbst zu prüfen. Eine Vorlage gemäß dem Erlaß vom 11. Februar 1910 Nr. 3095 Seite 5 oben ist daher nicht mehr erforderlich; doch steht nichts entgegen, wenn die Bezirksämter in Zweifelsfällen grundsätzlicher Art unsere Entschließung einholen.

Einige weitere Abdrücke dieses Erlasses sind zum Gebrauch des Bezirksamts angeschlossen.

von Bodman.

Dr. von Bayer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Auszug

aus der

Urkunde über die Genehmigung zur Errichtung einer Wasserkraftanlage im Rhein bei Augst-Wyhlen.

Unter Bezug auf Artikel 5 der Uebereinkunft vom 10. Mai 1879, betr. den Wasserverkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basel und auf Grund der §§ 1, 37 ff. des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899, der §§ 16 ff. der Vollzugsverordnung hierzu vom 8. Dezember 1899, sowie der §§ 16 der Reichsgewerbeordnung und §§ 10 ff. der Vollzugsverordnung dazu wird nach stattgehabtem Benehmen mit dem schweizerischen Bundesrat und den Regierungen der Kantone Aargau und Baselland und soweit erforderlich mit Ermächtigung des Großh. Ministeriums des Innern der Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden und dem Kanton Baselstadt die

Genehmigung

erteilt, eine Wasserwerksanlage im Rhein bei Augst-Wyhlen unter nachstehenden Bedingungen zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung tritt erst dann in rechtliche Wirksamkeit, wenn die beteiligten Regierungen die für ihr Staatsgebiet erteilten Genehmigungen mitgeteilt und durch Austausch von Erklärungen festgestellt haben, daß die Konzession in den drei beteiligten Staaten unter Zugrundlegung übereinstimmender Pläne erteilt ist und die Bedingungen der erteilten Konzessionen in den Punkten, welche die beiderseitigen Interessen gleichzeitig berühren und daher einer gleichmäßigen Regelung bedürfen, sich in Uebereinstimmung mit den nachstehenden Bedingungen befinden.

Auch behält sich die Großh. Regierung vor, die rechtliche Wirksamkeit der Genehmigung davon abhängig zu machen, daß die gegen das Genehmigungsgesuch erhobenen Einsprachen, auch diejenigen privatrechtlicher Natur, soweit dieselben von ihr als begründet erachtet werden, zuvor eine sachgemäße Erledigung gefunden haben.

II. Administrative und wirtschaftliche Bedingungen.

§ 28.

Die durch das Unternehmen nutzbar gemachten Wasserkräfte des Rheins, und zwar die ständigen und unständigen, werden derart verteilt, daß je die Hälfte auf dem badischen und auf dem schweizerischen Staatsgebiet verwendet wird.

§ 35.

Die Bedingungen, unter denen die Benutzung der Wasserkräfte den Beteiligten überlassen wird, sind von der Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden allgemein festzusetzen und zwar derart, daß unter gleichen Verhältnissen die gleichen Preise und Bedingungen für Ueberlassung der Wasserkraft gestellt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden hat die hiernach allgemein festgesetzten Preistarife und Bedingungen, sowie alle Aenderungen derselben rechtzeitig vor dem Inkrafttreten dem Großh. Ministerium des Innern zur Kenntnis und Prüfung, event. nach Anhörung der Handelskammer für die Kreise Lörrach und Waldshut zu bringen (vergl. § 41).

§ 36.

Die Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden ist verpflichtet, bei Ueberlassung der Kraft in erster Reihe die Nachfrage des Staats, von Gemeinden, öffentlichen Verbänden sowie von anderen öffentlichen oder gemeinnützigen Unternehmungen, Veranstaltungen und Genossenschaften zu berücksichtigen und den Kraftabnehmern mit öffentlichem oder gemeinnützigem Charakter einen Spezialrabatt von 5% auf die regulativmäßigen Preise zu gewähren.

Insbesondere ist die Unternehmung verpflichtet, von den auf das badische Staatsgebiet fallenden Wasserkräften auf Verlangen an die badische Staatseisenbahnverwaltung Kraft nach Maßgabe der bereits vereinbarten oder später zu vereinbarenden Vertragsbestimmungen abzugeben.

§ 37.

Die Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden darf die in Wyhlen gewonnenen Wasserkräfte nicht ausschließlich oder vorzugsweise nur an einzelne größere Unternehmungen (elektrochemische Anlagen) überlassen, sondern ist verpflichtet, dieselben, und zwar — abgesehen von der nach § 36 der badischen Eisenbahnverwaltung überlassenen Kraftmenge — bis zu **60%** der Baden zukommenden Wasserkraft, insbesondere auch für kleinere Unternehmungen in Industrie, Hausindustrie, Handwerk und Landwirtschaft in tunlichst weitem Umfang nutzbar zu machen und zur Verfügung zu halten, sofern binnen eines Jahres nach Vollendung des Werks eine bezügliche Nachfrage hervortreten sollte, und noch bis zu **18%** der Baden zukommenden Wasserkraft, sofern innerhalb der beiden folgenden Jahre eine bezügliche Nachfrage hervortritt. Hierbei sollen insbesondere auch die Textilindustriellen des Wiesentals und Umgebung berücksichtigt werden.

§ 38.

Die Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden ist verpflichtet:

1. zur Verwertung in der Gemeinde Wyhlen eine Kraftmenge bis zu 1000 Pferdestärken zu dauernder Benützung zur Verfügung zu halten, sofern und soweit eine bezügliche Nachfrage innerhalb drei Jahren nach Vollendung des Werks hervortritt, sowie den in Wyhlen niedergelassenen Kraftabnehmern einen Spezialrabatt von 5% auf die regulativmäßigen Preise zu gewähren;
2. eine Herabsetzung der für die Überlassung der Wasserkräfte gestellten Preise eintreten zu lassen, insofern — von den unter § 36 und auch dem vorstehenden Absatz 1 eingeräumten besonderen Vergünstigungen abgesehen — unter gleichen Verhältnissen andere Kraftabnehmer niedrigere Vergütungen zu entrichten haben und zwar bis zu dem unter gleichen Verhältnissen in Ansatz kommenden niedrigsten Preise.

§ 39.

Die Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden ist auf Verlangen der Großh. Regierung ferner verpflichtet, einer Groß-Stromverwertungsgenossenschaft (Gesellschaft oder Aktiengesellschaft), die aus badischen Abonnenten mit einem Strombezug von mindestens 1000 Pferdestärken gebildet würde und welche die für diesen Strombezug ab dem Kraftwerk erforderlichen Leitungsnetze zu Eigentum zu erwerben hätte, den Strom als einem Großabnehmer zu einem ermäßigten Preise in der Zentrale in Wyhlen abzugeben, wogegen die Stromverwertungsgenossenschaft (Gesellschaft, Aktiengesellschaft) für die weitere Abgabe und Verteilung des Stromes selbst zu sorgen hätte. Der Strompreis soll in diesem Falle für die Kilowattstunde unter Zugrundlegung der Selbstkosten mit

einem mäßigen Zuschlag festgesetzt werden. Die näheren Bestimmungen über die Berechnung der Selbstkosten und über den darüber hinaus zu verlangenden Zuschlag trifft nach Anhörung der Unternehmung und der Handelskammer für die Kreise Lörrach und Waldshut das Großh. Ministerium des Innern. Bei der Berechnung der Selbstkosten soll seinerzeit auch auf die jeweilige Benutzungsdauer Rücksicht genommen werden.

Diese Verpflichtung der Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden erlischt, wenn eine solche Großstromverwertungsgenossenschaft nicht innerhalb 5 Jahren von Inbetriebsetzung des Werkes Wyhlen an gerechnet zu Stande gekommen ist.

§ 40.

Die Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden ist verpflichtet, die Preise für Abgabe von elektrischem Strom herabzusetzen, wenn nach den obwaltenden Verhältnissen die Beteiligten durch die Höhe der Preise unbillig belastet werden und eine Herabsetzung der Preise tunlich ist, ohne daß der Gewinn der Unternehmung unter das bei Anlagen ähnlicher Art als billig zu erachtende Maß gemindert wird. Die Großh. Regierung kann hiernach verlangen, daß die Preise eine gewisse Höchstgrenze nicht übersteigen.

Jedenfalls ist die Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden verpflichtet, unter folgenden Voraussetzungen eine Herabsetzung der für die Überlassung elektrischen Stromes gestellten Preise eintreten zu lassen:

Wenn von dem Zeitpunkte an, mit welchem sich ergibt, daß die von der Aktiengesellschaft seit ihrem Bestehen an Dividenden und sonstigen Gewinnanteilen vergüteten Beträge — durchschnittlich auf ein Jahr berechnet — einer Verzinsung des eingezahlten Kapitals mit 5% gleichkommen, der Reingewinn der Aktiengesellschaft 8% des einbezahlten Kapitals übersteigt, so sind 33⅓% dieses Überschusses den Kraftabnehmern als Rückvergütung auf ihre Stromrechnungen gut zu schreiben; übersteigt er 10% des einbezahlten Kapitals, so ist der ganze übersteigende Betrag zur Preisherabsetzung zu verwenden.

Hinsichtlich der Berechnung des Reingewinns finden die für die Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe Anwendung, daß bezüglich des Umfanges der Abschreibungen und der Zuschreibungen zum Erneuerungs- und Reservefonds die Grundsätze zu beachten sind, die das Großh. Ministerium des Innern nach Anhörung der Aktiengesellschaft und der Handelskammer für die Kreise Lörrach und Waldshut nach den Übungen einer guten und vorsorglichen Wirtschaft aufstellt. Der Reingewinn umfaßt hiernach die den Aktionären und den Aufsichtsratsmitgliedern gewährten Zinsen, Dividenden und Gewinnanteile einschließlich des gemäß § 262 Ziffer 1 des Handelsgesetzbuches dem Reservefonds gesetzlich zuzuführenden Gewinnanteils.

§ 41.

Nach Vollendung des Werks Wyhlen wird die Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden ein neues Strompreisregulativ nach den Grundsätzen, wie sie in der unterm 18. Januar 1907 dem Großh. Ministerium des Innern gegenüber abgegebenen Erklärung festgestellt sind, mit der Maßgabe in Wirksamkeit treten lassen, daß — unbeschadet des § 40 — die sich danach ergebenden Strompreise jedenfalls nicht überschritten werden dürfen.

Vorausgesetzt ist hierbei, daß die Herstellungskosten für das Kraftwerk, die nach dem dem Großh. Ministerium des Innern unterm 11. Juli 1905 unterbreiteten Kostenüberschlag zu 7200000 Mk. veranschlagt sind, tatsächlich nicht oder nicht erheblich überschritten werden, sowie daß vom Tag der Konzessionserteilung an bis spätestens drei Jahre nach Inbetriebsetzung des Werks Wyhlen eine Kraftmenge von mindestens 6000 Pferdestärken, an der Turbinenwelle gemessen, von der Aktiengesellschaft neu abgesetzt wird.

Die Stromabgabe an elektrochemische Betriebe in unmittelbarer Nähe der Werke Rheinfelden und Wyhlen und an die badische Staatseisenbahn (§ 36 Absatz 2) ist hierin nicht inbegriffen.

Im übrigen findet § 33b Anwendung.

§ 42.

Die Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden ist berechtigt und auf Verlangen der Großh. Regierung auch verpflichtet, den auf badischem Staatsgebiet zu verwendenden Teil der gewonnenen Wasserkräfte in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die für die Weiterleitung in Betracht kommenden badischen Gebiete, insbesondere in die Kreise Waldshut, Lörrach und Freiburg zum Zwecke der Abgabe an die daselbst mit einer entsprechenden Nachfrage auftretenden Beteiligten hinüberzuleiten und die zu diesem Zwecke erforderlichen Anlagen herzustellen und zu betreiben.

Zur Ausführung der Leitungen ist die vorgängige Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde erforderlich. Hierbei werden die im öffentlichen, namentlich sicherheitlichen Interesse gebotenen Bedingungen festgesetzt; insbesondere können die Unternehmer als verpflichtet erklärt werden, die Leitungen innerhalb der Ortschaften und soweit es nach dem Stande der Technik und ohne übermäßige Belastung der Unternehmer tunlich ist, auch außerhalb der Ortschaften unterirdisch anzulegen.

Im Übrigen sind die über Starkstromanlagen und elektrische Anlagen überhaupt erlassenen Vorschriften zu beachten.

Die Unternehmung ist verpflichtet, den Kraftabnehmern auf Verlangen die Kraft solange weiter zu liefern, als sie ihren vertragsmäßigen Verpflichtungen nachkommen und nicht triftige Gründe die Auflösung des Vertrags angezeigt erscheinen lassen.

JURISTISCHES SEMINAR FREIBURG I. B.

JURISTISCHES SEMINAR FREIBURG i. B.

Anlage 3.

Verordnung des Ministeriums des Innern.

(Vom 12. April 1913, Ges. u. V.-Bl. Nr. XVIII.)

Die Abteilung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues für Wasserkraft und Elektrizität betreffend.

Der bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues errichteten Abteilung für Wasserkraft und Elektrizität liegt ob:

1. Die Feststellung der Ausbauwürdigkeit der an öffentlichen Gewässern und an nicht öffentlichen natürlichen Wasserläufen vorhandenen Wasserkräfte, insbesondere die Beschaffung der Grundlagen für die Auswahl der zu Staatszwecken geeigneten und der der Privatindustrie zu überlassenden Kräfte.
2. Die Aufstellung der Entwürfe für die vom Staat geplanten Wasserkraftwerke im Benehmen mit den beteiligten Ministerien sowohl in technischer wie in wirtschaftlicher Beziehung.
3. Die Begutachtung von Anträgen auf Verleihung von Wasserbenutzungsrechten zum Zwecke der Errichtung oder Abänderung von Wasserkraftanlagen, zu der nach § 117 Absatz 2 Ziffer 2 des Wassergesetzes die Zustimmung der Zentralbehörde erforderlich oder vorbehalten ist (vergleiche § 8 Absatz 4 und § 58 Absatz 1 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz).
4. Die Festsetzung des Entgelts für die Verleihung von Wasserbenutzungsrechten der in Ziffer 3 bezeichneten Art und für die Erweiterung von solchen sowie die Festsetzung der den Unterhaltungspflichtigen zuzuweisenden Anteile des Entgelts gemäß § 43 des Wassergesetzes sowie die Erstattung eines Gutachtens hierüber in den Fällen, in denen jene Entschließungen dem Ministerium vorbehalten sind (vergleiche § 7 Ziffer 2 und § 60 Absatz 7 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz).
5. Die Abgabe von Gutachten über die von Kreisen, Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Körperschaften geplante Ausnützung von Wasserkräften oder Errichtung von Elektrizitätswerken, über die Entwürfe und Voranschläge solcher, einschließlich der Ertragsberechnungen.
6. Die Beratung der Großherzoglichen Bezirksämter, der Kreise, der Gemeinden und öffentlichen Körperschaften in Fragen ihrer Versorgung mit elektrischer Energie; dazu gehört insbesondere die Prüfung und Begutachtung von Stromlieferungsverträgen, einschließlich der Tarife und Ertragsberechnungen.
7. Die Feststellung der allgemeinen Anforderungen, die zur Verhütung von Unglücksfällen bei der Errichtung elektrischer Starkstromanlagen und die bei der Benützung des Staatseigentums oder von öffentlichen Wegen für solche Anlagen an die Unternehmer zu stellen sind, insbesondere die Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Prüfung der Masten sowie die Prüfung neuer Konstruktionsformen, für deren Beurteilung eine allgemeine Anweisung noch nicht erlassen ist; ferner die Feststellung der in einzelnen Fällen der oben genannten Art zu stellenden Anforderungen, sofern im Streitfall oder Zweifelsfall die Einholung eines Obergutachtens der Abteilung für Wasserkraft und Elektrizität erforderlich wird.

Die Überwachung der Einhaltung der nach dem Vorstehenden von der Abteilung für Wasserkraft und Elektrizität aufgestellten Anforderungen liegt den technischen Bezirksstellen ob, soweit nicht eine weitere Überprüfung durch die Abteilung für Wasserkraft und Elektrizität erforderlich wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

8. Der Entwurf der wirtschaftlichen Bedingungen, welche an die Erlaubnis zur Benützung des Staatseigentums und der öffentlichen Wege für elektrische Leitungen zu knüpfen sind.

9. Die Prüfung der Gebührentarife und Kostenrechnungen der von den Bezirksämtern aufgestellten oder von den Kreisen oder Gemeinden gewählten Sachverständigen in Angelegenheiten der Wasserkraftausnützung und Elektrizitätsversorgung auf Antrag des Bezirksamts, des Kreises oder der Gemeinde sowie in streitigen und zweifelhaften Fällen.

Karlsruhe, den 12. April 1913.

Großh. Ministerium des Innern.

von Bodman.

Wiedtemann.

Anlage 4.

Karte

der Elektrizitätsversorgung des Großherzogtums Baden

nach dem Stand vom Ende des Jahres 1913.

Die Karte selbst befindet sich am Schlusse (nach Seite 43).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Elektrizitäts-Versorgung

nach dem Stande vom

Amtsbezirke und Kreise	Gemeinden			Bevölkerungszahlen		
	Gesamtzahl	davon mit Elektrizität versorgt		Überhaupt	der mit Elektrizität versorgten Gemeinden	
		im ganzen	in Prozenten		im ganzen	in Prozenten
Engen	43	23	53,5	21 298	13 235	62,1
Konstanz	42	13	31,0	68 134	53 534	78,6
Meßkirch	30	2	6,7	14 266	2 523	17,7
Pfullendorf	19	1	5,3	10 497	2 822	26,9
Stockach	32	5	15,6	19 246	3 791	19,7
Ueberlingen	52	2	3,8	27 891	5 079	18,2
Kreis Konstanz	218	46	21,1	161 332	80 984	50,2
Donaueschingen	41	7	17,1	24 143	10 252	42,5
Triberg	16	7	43,8	24 842	18 246	73,4
Villingen	34	9	26,5	32 744	21 497	65,6
Kreis Villingen	91	23	25,3	81 729	49 995	61,2
Bonndorf	44	5	11,4	15 514	4 458	28,7
Säckingen	30	22	73,3	22 824	18 847	82,6
St. Blasien	17	4	23,5	9 951	4 410	44,3
Waldshut	75	32	42,7	34 574	21 805	63,1
Kreis Waldshut	166	63	38,0	82 863	49 520	59,8
Breisach	21	8	38,1	20 366	12 001	58,9
Emmendingen	38	18	47,4	54 230	36 301	66,9
Ettenheim	16	10	62,5	18 806	14 932	79,4
Freiburg	49	12	24,5	111 983	91 481	81,7
Neustadt	29	5	17,2	17 344	7 755	44,7
Staufen	26	7	26,9	18 211	6 181	33,9
Waldkirch	26	11	42,3	24 825	15 111	60,9
Kreis Freiburg	205	71	34,6	265 765	183 762	74,8
Lörrach	42	31	73,8	49 281	45 261	91,8
Müllheim	32	11	34,4	22 275	11 020	49,5
Schönau	26	10	38,5	16 503	10 086	61,1
Schopfheim	28	12	42,9	22 883	16 579	72,5
Kreis Lörrach	128	64	50,0	110 942	82 946	74,8
Kehl	29	20	69,0	30 966	26 483	85,5
Lahr	27	17	63,0	45 082	38 615	85,7
Oberkirch	21	8	38,1	19,851	12 333	62,1
Offenburg	38	19	50,0	65 800	41 065	62,4
Wolfach	24	9	37,5	26 174	12 263	46,9
Kreis Offenburg	139	73	52,5	187 873	130 759	69,6

Anlage 5.

des Großherzogtums Baden

Ende des Jahres 1913.

Amtsbezirke und Kreise	Gemeinden			Bevölkerungszahlen		
	Gesamtzahl	davon mit Elektrizität versorgt		Überhaupt	der mit Elektrizität versorgten Gemeinden	
		im ganzen	in Prozenten		im ganzen	in Prozenten
Achern	18	17	94,4	26 958	26 610	98,7
Baden	7	1	14,3	35 144	22 066	62,8
Bühl	28	9	32,2	33 579	11 395	33,9
Rastatt	44	18	40,9	70 126	39 110	55,8
Kreis Baden	97	45	46,4	165 807	99 181	59,8
Bretten	23	6	26,1	25 940	10 704	41,3
Bruchsal	30	5	16,7	71 422	11 654	16,3
Durlach	21	1	4,8	46 918	1 936	4,1
Ettlingen	19	3	15,8	30 199	15 025	49,8
Karlsruhe	18	1	5,6	163 639	134 313	82,1
Pforzheim	31	12	38,7	106 859	90 242	84,4
Kreis Karlsruhe	142	28	19,7	444 977	263 874	59,3
Mannheim	7	6	85,7	225 490	223 457	99,1
Schwetzingen	11	8	72,7	41 030	28 589	69,7
Weinheim	13	8	61,5	29 315	13 849	47,2
Kreis Mannheim	31	22	71,0	295 835	265 895	89,9
Eppingen	15	1	6,7	18 225	1 002	5,5
Heidelberg	35	16	45,7	109 661	91 611	83,5
Sinsheim	36	7	19,4	34 996	10 421	29,8
Wiesloch	15	13	86,7	27 574	25 747	93,4
Kreis Heidelberg	101	37	36,6	190 456	128 781	67,6
Adelsheim	21	13	61,9	13 214	8 757	66,3
Boxberg	32	12	37,5	16 102	7 154	44,4
Buchen	48	4	8,3	28 121	4 470	15,9
Eberbach	24	—	—	16 783	—	—
Mosbach	44	4	9,1	31 274	7 492	24,0
Tauberbischofsheim	41	11	26,8	30 469	13 201	43,3
Wertheim	29	5	17,2	19 291	4 382	22,7
Kreis Mosbach	239	49	20,5	155 254	45 456	29,3
Bezirke der Landeskommissäre						
Konstanz	475	132	27,8	325 924	180 499	55,4
Freiburg	472	208	44,1	564 580	397 467	70,4
Karlsruhe	239	73	30,5	610 784	363 055	59,4
Mannheim	371	108	29,1	641 545	440 132	68,6
Großherzogtum	1557	521	33,5	2 142 833	1 381 153	64,5

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Großherzogtums Baden

Stand des Jahres 1913.

Amtsbezirke und Kreise	Gemeinden				Bevölkerungsziffern	
	Gesamtzahl	Bauern mit Zehntgiebigkeit belastet		Berechnete	der mit Zehnten belasteten Gemeinden	
		in Morgen	in Prozenten		in ganzen	in Prozenten
Baden	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Bühl	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Gernsbach	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Rastatt	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Kreis Baden	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Bretten	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Bruchsal	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Durlach	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Ettlingen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Karlsruhe	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Pforzheim	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Kreis Karlsruhe	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Mannheim	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Schwetzingen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Sinsheim	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Kreis Mannheim	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Eppingen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Gernsheim	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Mosbach	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Tauberbischofsheim	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Kreis Mosbach	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Bretten	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Buchen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Eberbach	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Heidelberg	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Mosbach	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Sinsheim	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Kreis Heidelberg	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Bruchsal	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Karlsruhe	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Pforzheim	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Kreis Karlsruhe	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Bezirke der Landesfinanzämter						
Karlsruhe	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Freiburg	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Konstanz	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Mannheim	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Großherzogtum	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Anlage 6.

Muster

eines

Stromlieferungvertrags (A) *)

zwischen

der Elektrizitätsgesellschaft . . . . .

einerseits

und der Gemeinde . . . . . .

andererseits.

31

(Fassung vom Mai 1913.)

*) Der Entwurf A unterstellt, daß die Gemeinde das Ortsnetz herstellt und die von der Gesellschaft bezogene elektrische Energie an die Verbraucher weitergibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vertrag (A)

für Gemeinden des Bezirksamts . . . . . .
in welchen die Gemeinden das Ortsnetz selbst herstellen und zu dessen Betrieb den Strom von der Elektrizitäts-Gesellschaft . . . . . beziehen.

Zwischen der Elektrizitäts-Gesellschaft X (in folgendem „Gesellschaft" genannt) als Lieferant und der Gemeinde . . . . . („Gemeinde") als Abnehmer ist folgender Vertrag über Lieferung elektrischer Energie abgeschlossen worden:

§ 1.

(1) Die Gesellschaft liefert der Gemeinde elektrische Energie aus ihrem Primärverteilungsnetz nach Maßgabe folgender Vereinbarung.

(2) Die Energieabgabe erfolgt in Form von dreiphasigem Wechselstrom von 50 Perioden und . . . . Volt verketteter Spannung in der als Meßstation eingerichteten Transformatorenstation der Gemeinde. Die Spannungsschwankungen dürfen nach oben und unten nicht mehr als 3 % der Normalspannung innerhalb und nicht mehr als 4 % außerhalb der Beleuchtungszeit, die Schwankungen der Periodenzahl nicht mehr als ± 2 % betragen.

(3) Errichtet die Gemeinde mehrere Transformatorenstationen, so ist nur eine derselben zugleich als Energieabnahmestelle einzurichten.

§ 2.

(1) Die Erstellung und Unterhaltung sämtlicher Teile der primären Stromzuführungsanlage bis zur Einführung in die Transformatorenstation erfolgt auf Kosten der Gesellschaft. Diese Anlagen verbleiben im Eigentum der Gesellschaft.

(2) Für die Zähler nebst Zubehör (s. § 9 Absatz 3) stellt die Gemeinde der Gesellschaft den erforderlichen Raum in der Transformatorenstation unentgeltlich zur Verfügung und gestattet deren Angestellten jederzeit den freien Zutritt.

(3) Die Gemeinde erstellt und unterhält auf ihre Kosten die Transformatorenstation einschließlich der Transformatoren, sowie die sekundäre Verteilungsanlage. Werden mehrere Transformatoren zur Versorgung der an das Netz der Gemeinde angeschlossenen Abnehmer erforderlich, so sind auch die Hochspannungsleitungen von der als Meßstation eingerichteten Transformatorenstation ab bis zu den übrigen Transformatorenstationen von der Gemeinde zu erstellen und zu unterhalten.

(4) Über den Platz, an dem die als Meßstation einzurichtende Transformatorenstation erstellt wird, findet besondere Vereinbarung statt.

(5) Alle weiteren von der Meßstation hinweg zur Nutzbarmachung der elektrischen Energie erforderlichen Anlagen und Einrichtungen erstellt und unterhält die Gemeinde auf eigene Rechnung.

(6) Sämtliche von der Gemeinde auf ihre Kosten erstellten Anlagen verbleiben in ihrem Eigentum.

§ 3.

Die Gemeinde vergibt die Lieferung der Transformatorenstationen nebst Zubehör sowie der sekundären Verteilungsanlagen, Hausinstallationen frei nach ihrem Ermessen. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, daß diese Anlagen nach den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker ausgeführt und unterhalten werden.

§ 4.

(1) Die Gemeinde gestattet der Gesellschaft die Benützung der Gemeindewege und Plätze — unbeschadet der den zuständigen Behörden gemäß § 30 des Straßengesetzes und der straßenpolizeilichen Vorschriften einge-

räumten Befugnisse — zur Leitung hochgespannter elektrischer Energie an weitere Stromversorgungsgebiete auf die Dauer dieses Vertrags unentgeltlich. Doch bleibt die Erteilung der Genehmigung im Einzelfalle vorbehalten.

(2) Die Gemeinde ist auch nach Ablauf des Vertrags verpflichtet, den Weiterbestand und Betrieb der zur Versorgung anderer Stromversorgungsgebiete dienenden Anlagen der Gesellschaft auf ihrem Gebiete gegen Entschädigung von . . . . Mark für den Kilometer zu dulden.

(3) Die sonstigen Anlagen der Gesellschaft sind auf Verlangen der Gemeinde zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand auf Kosten der Gesellschaft wieder herzustellen.

§ 5.

(1) Die Gemeinde verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages die elektrische Energie zur Versorgung der an ihr Sekundärnetz angeschlossenen Anlagen ausschließlich von der Gesellschaft zu beziehen. Sie verpflichtet sich ferner, innerhalb der Vertragsfrist kein eigenes Werk zur Erzeugung von elektrischer Energie zu betreiben.

(2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, ohne die Genehmigung der Gemeinde innerhalb Ortsetters im allgemeinen elektrische Energie nicht unmittelbar an Abnehmer abzugeben. Es bleibt jedoch eine unmittelbare Stromabgabe an solche Betriebe für die Fälle vorbehalten, in denen eine Verständigung zwischen der Gemeinde und den Abnehmern in angemessener Frist nicht zustande kommt.

§ 6.

Die Art der Verwendung der bezogenen Energie ist der Gemeinde freigestellt. Über den Anschluß von Betrieben mit stark veränderlichem Kraftbedarf wird besondere Verständigung von Fall zu Fall vorbehalten.

§ 7.

Die Gesellschaft anerkennt, daß durch die Einräumung der Benützung von Straßengelände und Gemeindeeigentum für Leitungs- und Stromverteilungsanlagen für sie dingliche Rechte nicht begründet werden. Die Gesellschaft verpflichtet sich ferner:

a) die von ihr zur Energieversorgung der Gemeinde erstellten Anlagen jederzeit in gutem betriebsfähigem Zustand zu erhalten,

b) für jeden infolge der Ausführung und des Betriebs der Anlage der Gemeinde erwachsenden Sachschaden einzustehen, insbesondere Beschädigungen der öffentlichen Wege und ihres Zugehörs nach Anweisung der zuständigen Behörde wieder auszubessern,

c) die Anlage jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung auf ihre Kosten abzuändern oder zu verlegen und den früheren Zustand wieder herzustellen, sobald dies aus Gründen des öffentlichen Interesses von der zuständigen Behörde verlangt wird, insbesondere wenn diese Änderungen an der Straße vornimmt, welche auch eine Änderung oder Verlegung der Leitungsanlage nötig machen, oder sobald der Betrieb der Leitung länger als ein Jahr eingestellt ist,

d) der zuständigen Behörde die Befugnis einzuräumen, auf ihre (der Gesellschaft) Kosten das Erforderliche selbst zu veranlassen, wenn sie den ihr nach Vorstehendem obliegenden Verpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen sollte,

e) für den durch Körperverletzung oder Tötung eines Menschen entstandenen Schaden nach den Bestimmungen des Reichshaftpflichtgesetzes aufzukommen,

f) mit dem Bau der Anlage sowie etwaiger späterer Erweiterungen und Änderungen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Erlaubnis der Gemeinde und der sonst zuständigen Behörden ausdrücklich erteilt ist,

g) beim Bau und Betrieb allen im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu stellenden Anforderungen zu entsprechen, insbesondere die Sicherheit des Straßenverkehrs zu wahren und die sich hierauf beziehenden straßenpolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu befolgen,

h) die derzeitigen und die künftigen vom Verbande Deutscher Elektrotechniker herausgegebenen, vom Großh. Ministerium des Innern anerkannten Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und den Betrieb elektrischer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Starkstromanlagen, sowie etwaige weitere behördlich erlassene oder zur Danachachtung bekanntgegebene Vorschriften sorgfältig zu beachten,

i) die Fertigstellung der Anlage der Gemeinde, erforderlichenfalls der Straßenbaubehörde anzuzeigen und den Betrieb nicht eher aufzunehmen, als bis die Anlage geprüft und ordnungsgemäß befunden und die Erlaubnis zur Inbetriebnahme erteilt ist.

§ 8.

(1) Die Stromlieferung hat, höhere Gewalt vorbehalten, ununterbrochen zu geschehen. Von unvermeidlichen Unterbrechungen zur Vornahme von Ausbesserungen ist der Gemeinde, wenn möglich, 12 Stunden vorher Anzeige zu erstatten. Derartige Unterbrechungen sind, soweit tunlich, auf die Nachtstunden zwischen 12 Uhr und 5 Uhr morgens und auf die Sonntage im Winter zwischen 9 Uhr vormittags und 3 Uhr nachmittags und im Sommer zwischen 8 Uhr vormittags und 4 Uhr nachmittags zu verlegen.

(2) Störungen in der Stromabgabe sind mit allen Mitteln so rasch als möglich zu beseitigen. Erfolgen die erforderlichen Schritte trotz vorausgegangener Mahnung nicht in angemessener Frist, so darf die Gemeinde das Erforderliche entweder selbst oder durch Dritte auf Kosten der Gesellschaft ausführen lassen.

(3) Betragen die nicht zum Voraus angezeigten von der Gesellschaft verschuldeten Unterbrechungen jährlich zusammen mehr als 3 × 24 Stunden, so hat die Gesellschaft der Gemeinde Schadenersatz zu leisten, jedoch für jeweils 24 Stunden Unterbrechung höchstens 1 % der letzten Jahresstromeinnahme aus der Stromlieferung an die Gemeinde.

§ 9.

(1) Die Messung der zur Verrechnung gelangenden von der Gesellschaft gelieferten Energie geschieht $\frac{\text{vor der Transformierung,}}{\text{nach der Transformierung,}}$ d. h. $\frac{\text{hochspannungsseitig}}{\text{niederspannungsseitig}}$; die Gemeinde hat für jede effektiv bezogene Kilowattstunde den Betrag von . . . . Pfennig (. . . . Pfennig) zu bezahlen.

(2) Für größere, an das gemeindliche Netz angeschlossene Nachtkraftbetriebe, welche die Energie nur in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beziehen, bleiben besondere Abmachungen im Sinne weitergehender Ermäßigungen vorbehalten.

(3) Die elektrische Energie wird durch sorgfältig geeichte und den staatlichen Vorschriften entsprechende Elektrizitätszähler (Kilowattstundenzähler für ungleich belastete Phasen) gemessen. Den Zähler stellt die Gesellschaft auf ihre Kosten. Jeder Vertragsteil hat das Recht, den Zähler jederzeit einer Nacheichung zu unterziehen. Die Kosten trägt derjenige Vertragsteil, der Unrecht hat. Die Gemeinde hat außerdem das Recht, einen Kontrollzähler aufzustellen.

(4) Die gelieferte elektrische Energie ist . . . . . zu verrechnen und der Gesellschaft ebenfalls . . . . . zu vergüten. Stellt sich heraus, daß in einer Verrechnungsperiode der Zähler unrichtig registriert hat, so wird für die betreffende Periode das Mittel des Verbrauchs des vorangegangenen und der nachfolgenden Periode der Berechnung zu Grunde gelegt.

(5) Sollten während der Vertragsdauer durch Fortschritte auf dem Gebiete der Stromerzeugung oder durch Fallen der Kohlenpreise oder bei günstigem Strombezuge aus einem staatlichen oder andern Kraftwerk eine Ermäßigung der Preise möglich sein oder für sonstige Energieabnehmer der Gesellschaft eine Herabsetzung der Preise eintreten, so hat bei sonst gleichen Verhältnissen auch die Gemeinde auf eine Herabsetzung des Strombezugspreises Anspruch. Jedenfalls nach Ablauf von zehn Jahren nach Beginn des Strombezugs durch die Gemeinde ist zu prüfen, ob nicht eine Ermäßigung der Strompreise einzutreten hat.

§ 10.

Die Dauer dieses Vertrages beträgt . . . Jahre, gerechnet vom Tage der Inbetriebsetzung an. Wird der Vertrag nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt, so dauert er fünf Jahre weiter und so fort.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 11.

(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, mit der Stromlieferung spätestens . . . Monate nach Empfang der Erlaubnis des Bezirksamts oder Ministeriums zur Benutzung der öffentlichen Wege sowie der etwa sonst noch erforderlichen behördlichen Erlaubnis und nach der Genehmigung des mit der Gemeinde abgeschlossenen Stromlieferungsvertrags durch das Bezirksamt zu beginnen. Sollte die Ausführung der Anlage dadurch verzögert werden, daß gegen einzelne Grundbesitzer das Enteignungsverfahren durchzuführen ist, so wird das Bezirksamt die Frist entsprechend verlängern. Die Gesellschaft verpflichtet sich, alle Schritte zur Erlangung der behördlichen Erlaubnis und erforderlichenfalls des Enteignungsverfahrens möglichst zu beschleunigen. Verzögert sie den Bau der Leitungen derart, daß mit der Einhaltung dieser Frist nicht zu rechnen ist, so kann die Gemeinde von dem Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen; verzichtet die Gemeinde auf den Rücktritt vom Vertrag, so hat die Gesellschaft für jede Woche Verspätung eine Vertragsstrafe von . . . . Mark zu entrichten.

(2) Sollte die Gesellschaft ihren vertraglichen Verpflichtungen fortgesetzt nicht oder in nicht genügendem Maße nachkommen, so kann die Gemeinde mit Frist von sechs Monaten den Vertrag kündigen, soweit nicht wichtige Gründe die sofortige Auflösung rechtfertigen. Für etwaigen, der Gemeinde durch ungenügende Stromlieferung seitens der Gesellschaft erwachsenden Ausfall an Stromeinnahme hat letztere aufzukommen.

§ 12.

Der Unternehmer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Gemeinde und der zur Genehmigung dieses Vertrags zuständigen Staatsbehörde auf einen Dritten zu übertragen. Diese Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen versagt werden, insbesondere wenn die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers zu Bedenken Anlaß gibt. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit ist in der von der Staatsbehörde nach Anhörung der Gemeinde zu bestimmenden Weise zu erbringen.

§ 13.

Soweit in diesem Vertrage nicht etwas anderes bestimmt ist, oder soweit die Entscheidung von Streitigkeiten nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen nicht bestimmten Behörden zugewiesen sind, wie z. B. die Steitigkeiten über die Benutzung der Wege usw., ist bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrags zunächst eine gütliche Einigung anzustreben. Zu diesem Zwecke wählt jeder Teil innerhalb vier Wochen einen Vertreter; kommt eine Partei mit der Ernennung ihres Vertreters in Verzug, so wird derselbe von dem Präsidenten des für die Gemeinde zuständigen Landgerichts ernannt. Die beiden Vertreter ernennen binnen vier Wochen einen Obmann, der bei Nichteinigung von dem genannten Gerichtspräsidenten bestimmt wird. Die drei Erwählten haben nach vorgängiger Unterrichtung durch die Streitteile einen Vergleichsvorschlag zu machen, der auch über die Kosten des Verfahrens befindet. Wird der Vorschlag von einer oder beiden Parteien abgelehnt, was aber nur innerhalb vier Wochen nach Zustellung geschehen kann, so darf der ordentliche Rechtsweg beschritten werden. Der Gerichtsstand für beide Parteien ist . . . .

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 7.

Muster

eines

Stromlieferungsvertrags (B) *)

zwischen

der Elektrizitäts-Gesellschaft . . . . . .

einerseits

und der Gemeinde . . . . . .

anderseits.

(Fassung vom Mai 1913.)

*) Der Entwurf B unterstellt, daß die Gesellschaft auch die Verteilung des Stroms innerhalb der Gemeinde und die Abgabe unmittelbar an alle Verbraucher übernimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vertrag (B)

für Gemeinden der Bezirksämter . . . . . ,

in welchen die Gesellschaft unmittelbar an die Verbraucher Strom abgibt.

Zwischen der Elektrizitätsgesellschaft . . . . (in folgendem kurz durch die Gesellschaft bezeichnet) und der Gemeinde . . . . . (in folgendem kurz mit Gemeinde bezeichnet), vertreten durch . . . . . ist folgender Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie abgeschlossen worden.

§ 1.

(1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrags unter den in diesem Vertrag vorgesehenen Bedingungen elektrische Energie für Licht-, Kraft- und sonstige Zwecke an jedermann innerhalb der Gemeinde, insbesondere an diese selbst abzugeben.

(2) Dagegen gestattet die Gemeinde der Gesellschaft nach Maßgabe des von dem Gemeinderat gutzuheißenden Verteilungsplans ein Niederspannungsnetz zu errichten und zu betreiben und dazu die gemeindlichen Straßen und Plätze unentgeltlich zu benutzen. Sie verpflichtet sich auch, während der Vertragsdauer (§§ 8 und 9) keinem Anderen ein Recht zur Errichtung eines solchen Niederspannungsnetzes einzuräumen, noch selbst ein solches zu betreiben. Diese Pflicht zum Ausschluß anderer Unternehmer von elektrischen Leitungen erstreckt sich jedoch nicht auf die Stromzuleitung und Abgabe elektrischer Energie für Straßenbahnen und sonstige Verkehrsunternehmungen, für staatliche Betriebe und für Abnehmer, deren Energiebedarf jährlich mindestens 50 000 Kilowattstunden beträgt, und auf die Durchleitung von elektrischer Energie zur Versorgung anderer Gemeinden oder von außerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Betrieben. Auch muß die Benützung öffentlicher Wege zugestanden werden zur Vornahme von Verrichtungen insbesondere Führung von Leitungen, Aufstellung von Masten und sonstigem Zubehör zu elektrischen Leitungen, die einem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Interesse der Landeskultur und der Industrie dienen. (§ 30 Straßengesetz.)

(3) Ferner gestattet die Gemeinde der Gesellschaft die Benutzung der Gemeindewege und Plätze auch zur Zuleitung hochgespannter elektrischer Energie zum örtlichen Niederspannungsnetz und zur Durchleitung an benachbarte Stromversorgungsgebiete vorbehaltlich der Genehmigung der Leitungsführung durch den Gemeinderat. Die Erlaubnis zur Benützung der Gemeindewege und -Plätze erstreckt sich auch auf die Anlage der Zubehörden zu den Leitungen, wie Schalt- und Umformerstationen usw. Für die Benützung der Gemeindewege und -Plätze zur Zuführung elektrischer Energie in das Ortsnetz wird eine Vergütung nicht beansprucht.

(4) Das Recht des einzelnen Einwohners, elektrische Energie zum eigenen Bedarf zu erzeugen und solche an Dritte abzugeben, soweit dazu die Benutzung von öffentlichen Wegen und Plätzen nicht erforderlich ist, wird durch diese Abmachungen nicht berührt; auch wird die Gemeinde die Führung von Stark- und Schwachstromleitungen über gemeindliches Eigentum gestatten, wenn es sich um die Versorgung getrennter Grundstücke eines zusammengehörigen Betriebs des gleichen Unternehmers und nicht um die Abgabe von elektrischer Energie an andere handelt. In diesem Falle verpflichtet sich die Gemeinde, jedoch vor Erteilung der Genehmigung der Gesellschaft von dem Vorhaben unter Mitteilung der Pläne und Beschreibungen der Leitungsanlagen rechtzeitig zur Geltendmachung ihrer Ansprüche Kenntnis zu geben.

§ 2.

Bau und Unterhaltung der Anlage.

(1) Vor Beginn des Baues der Anlage und vor der Vornahme wesentlicher Änderungen hat die Gesell-

schaft dem Gemeinderat zur Genehmigung Pläne einzureichen, aus denen die Anlage in allen Teilen, einschließlich der Umformungsanlagen, Leitungsträger und des Leitungsnetzes ersichtlich ist.

(2) Die gesamte für die Fortleitung elektrischer Energie in und durch Gemeindegebiet zu erstellende Anlage, welche nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf, muß von der Gesellschaft entsprechend den Vorschriften und Grundsätzen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker auf eigene Kosten erstellt und in betriebstüchtigem Zustande erhalten werden.

(3) Die Gemeinde erteilt der Gesellschaft das Recht, an den ihr gehörenden Gebäuden, sowie auf den öffentlichen Wegen, Plätzen usw. unentgeltlich die zur Führung der Leitungen erforderlichen Leitungsträger anzubringen, vorbehaltlich der im einzelnen Falle einzuholenden Genehmigung des Gemeinderats, welche nur aus wichtigen Gründen versagt werden soll.

(4) Die Gesellschaft anerkennt, daß durch die Einräumung der Benutzung von Straßengelände und Gemeindeeigentum für Leitungs- und Stromverteilungsanlagen in keinem Falle dingliche Rechte begründet werden. Die Gesellschaft verpflichtet sich ferner:

a) die von ihr zur Energieversorgung der Gemeinde erstellten Anlagen jederzeit in gutem betriebsfähigem Zustande zu erhalten.

b) für jeden infolge der Ausführung und des Betriebs der Anlage der Gemeinde erwachsenden Sachschaden einzustehen, insbesondere Beschädigungen der öffentlichen Wege und ihres Zubehörs nach Anweisung der zuständigen Behörde wieder auszubessern;

c) die Anlage jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung auf ihre Kosten abzuändern oder zu entfernen und den früheren Zustand wieder herzustellen, sobald dies aus Gründen des öffentlichen Interesses von der zuständigen Behörde verlangt wird, insbesondere, wenn diese Änderungen an der Straße vornimmt, welche auch eine Änderung oder Entfernung der Leitungsanlage nötig machen, oder sobald der Betrieb der Leitung länger als zwei Jahre eingestellt ist;

d) der zuständigen Behörde die Befugnis einzuräumen, auf ihre Kosten das Erforderliche selbst zu veranlassen, wenn sie den ihr nach Vorstehendem obliegenden Verpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen sollte;

e) für den durch Körperverletzungen oder Tötung eines Menschen entstandenen Schaden nach den Bestimmungen des Reichshaftpflichtgesetzes aufzukommen;

f) mit dem Bau der Anlage sowie etwaiger späterer Erweiterungen und Änderungen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Erlaubnis der Gemeinde und der sonst zuständigen Behörden ausdrücklich erteilt worden ist;

g) beim Bau und Betrieb allen im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu stellenden Anforderungen zu entsprechen, insbesondere die Sicherheit des Straßenverkehrs zu wahren und die sich hierauf beziehenden straßenpolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu befolgen;

h) die derzeitigen und die künftigen vom Verbande Deutscher Elektrotechniker herausgegebenen, vom Großherzoglichen Ministerium des Innern anerkannten Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und den Betrieb von elektrischen Starkstromanlagen sowie etwaige weitere behördlich erlassene oder zur Danachachtung bekanntgegebene Vorschriften sorgfältig zu beachten;

i) die Fertigstellung der Anlage der Gemeinde, erforderlichenfalls der Straßenbaubehörde anzuzeigen und den Betrieb nicht eher aufzunehmen, als bis die Anlage von der zuständigen Behörde geprüft und ordnungsmäßig befunden und die Erlaubnis zur Inbetriebnahme erteilt ist.

(5) Die Gesellschaft führt ihre Anlage zunächst in dem Umfange aus, wie es mit der Gemeinde auf Grund der gemäß Absatz 1 genehmigten Pläne vereinbart ist. Zur Erweiterung dieser Anlagen innerhalb Ortsetters ist die Gesellschaft verpflichtet, soweit Abnehmer zur regelmäßigen Abnahme von elektrischer Energie gemäß den Bedingungen dieses Vertrages sich verpflichten; zur Erweiterung der Anlagen außerhalb des Ortsetters ist die Gesellschaft verpflichtet, sofern durch die vom Bewerber angebotene Stromabnahme eine entsprechende Rente des zur Erweiterung erforderlichen Kapitals sicher gestellt wird. Diese Bedingung ist als erfüllt anzusehen, wenn gegen die Zahlungsfähigkeit des Abnehmers nicht begründete Bedenken vorliegen und der Abnehmer sich auf die Dauer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

von fünf Jahren zu einer Abnahme bereit erklärt, deren Geldwert eine 12prozentige Verzinsung des Kapitals, das die Gesellschaft nachweislich zur Herstellung des Anschlusses aufgewendet hat, nicht übersteigen darf. Schließen sich an eine Garantiestrecke weitere Stromabnehmer an, so wird deren Verbrauch dem ersten Abnehmer zugute gerechnet, der für eine entsprechende Verzinsung Sicherheit zuleisten hat.

§ 3.

Stromlieferung.

(1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, der Gemeinde und ihren Einwohnern elektrischen Strom für Licht-, Kraft- und andere Zwecke, in der erforderlichen Menge ununterbrochen gemäß § 1 Absatz 1 und solange zu liefern, als diese ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen.

(2) Die elektrische Energie wird als hochgespannter Drehstrom durch das oberirdische Fernleitungsnetz an die Ortschaft herangeführt und an die Abnehmer mit . . . . Volt Spannung für Licht- und Kraftzwecke bei 50 Perioden pro Sekunde geliefert.

(3) Die Abweichungen von der Normalspannung dürfen beim einzelnen Abnehmer innerhalb der Beleuchtungszeit nicht mehr als ± 3 %, außerhalb der Beleuchtungszeit nicht mehr als ± 4 %, die Abweichungen von der Periodenzahl nicht mehr als 2 % betragen.

(4) Die Abgabe elektrischer Energie erfolgt zu jeder Tages- und Nachtzeit nach den „Stromlieferungsbedingungen", welche einen Bestandteil dieses Vertrages bilden. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Vornahme von Revisionen, Reparaturen und Ausbauten an ihren Anlagen die Stromlieferung zeitweise zu unterbrechen, jedoch sind hierfür tunlichst die Mittagspausen der Kraftbetriebe an Werktagen und die Tagesstunden an Sonntagen zu benutzen.

(5) Störungen in der Stromabgabe sind mit allen Mitteln so rasch als möglich zu beseitigen. Erfolgen die hierzu nötigen Schritte trotz vorausgegangener Mahnung nicht in angemessener Frist, oder ist eine sofortige Beseitigung der Störung dringend geboten, so darf die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Gesellschaft entweder selbst treffen oder durch Dritte ausführen lassen. Eingriffe in die der Gesellschaft gehörigen Stromverteilungsanlagen darf die Gemeinde nur auf ihre Gefahr und nur durch Sachverständige ausführen lassen.

§ 4.

Strompreise und Zählermieten.

(1) Der elektrische Strom wird in der Regel durch sorgfältig geeichte und den staatlichen Vorschriften entsprechende Elektrizitätszähler gemessen. Die Strompreise und Zählermieten bemessen sich nach dem einen Bestandteil dieses Vertrags bildenden Tarif. Die aus diesem Tarif sich ergebenden Preise verstehen sich als Höchstpreise. Ihre Erhöhung ebenso eine Erschwerung der Anschluß- und Stromlieferungsbedingungen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

(2) Eine allgemeine Ermäßigung der Strompreise oder Erhöhung der Rabatte, sowie in gewissen Fällen die Gewährung von Rabatten anderer Art (z. B. Benutzungsdauer-Rabatten), ebenso eine andere Art der Verrechnung (wie z. B. die Pauschalierung des Stromverbrauchs mit Zustimmung der Konsumenten), behält sich die Gesellschaft vor.

(3) Sollte die Gesellschaft in irgend einem Teil des Stromversorgungsgebiets an eine Gemeinde unter gleichen Verhältnissen elektrische Energie zu einem billigeren Tarif abgeben, so ist die Gemeinde berechtigt, die gleichen Vergünstigungen für ihre Gemarkung zu beanspruchen.

(4) Falls durch Fortschritte auf dem Gebiete der Stromerzeugung oder durch Fallen der Kohlenpreise oder bei günstigem Strombezuge aus einem staatlichen oder anderen Kraftwerke die Voraussetzungen für ein Herabsetzen der Preise gegeben sind, so haben die Gemeinden und deren Einwohner, sowie die Großabnehmer Anspruch auf eine den geänderten Verhältnissen entsprechende Ermäßigung der vertraglich vereinbarten Preise. Von zehn zu zehn Jahren hat eine neue Feststellung der Tarifsätze und der Mietpreise für Zähler im Sinne einer Verbilligung stattzufinden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(5) Auf die Nettopreise des in den Stromlieferungsbedingungen enthaltenen Stromtarifs gewährt die Gesellschaft einen Extra-Rabatt von . . . . . für den zur Beleuchtung gemeindlicher öffentlicher Gebäude und Kraftversorgung gemeindlicher Betriebe bezogenen Strom.

(6) Das Elektrizitätswerk kann in besonderen Fällen eine Pauschalierung des Stromverbrauchs vornehmen, für welche eine Vereinbarung von Fall zu Fall zu treffen ist.

(7) Alle Abnehmer, welche den Strom nach Pauschalsätzen beziehen, verpflichten sich, mit dem Verbrauch sparsam umzugehen und ihre Anlagen sparsam und nur solange und soweit zu benutzen, als es dem tatsächlichen bei Bemessung der Pauschalsätze zugrundegelegten Bedarf entspricht. Weiterhin verpflichten sich dieselben, nur Glühlampen, Apparate und dergleichen in der mit der Gesellschaft vereinbarten Lichtstärke oder Leistung zu verwenden. Erweiterungen von Pauschalanlagen ohne Einverständnis der Gesellschaft sind nicht statthaft. Die Gesellschaft behält sich die Festsetzung besonderer Lieferungsbedingungen für Pauschalanlagen vor. Bei Zuwiderhandeln ist die Gesellschaft berechtigt, entweder die Bezahlung nach Zähler zu verlangen, oder die Stromlieferung zu unterbrechen, unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche oder strafrechtlicher Verfolgung.

§ 5.

Straßenbeleuchtung.

(1) Falls die Gemeinde beabsichtigt, die gemeindlichen Wege und Plätze elektrisch zu beleuchten, überträgt sie der Gesellschaft den Bau und Betrieb der elektrischen Beleuchtungsanlage.

(2) Deren erstmalige, betriebsfähige Herstellung übernimmt die Gesellschaft auf ihre Kosten unter der Voraussetzung, daß das für die Stromabgabe an Private erstellte Gestänge für die Leitungen und Lampen der Straßenbeleuchtung mitbenutzt werden kann. Sollten auf Wunsch der Gemeinde Lampen, welche schon angebracht sind, nachträglich versetzt werden, so hat die daraus entstehenden Kosten die Gemeinde zu tragen.

(3) Die Wahl der Art und Leuchtkraft der Lampen ist der Gemeinde überlassen, der auch der Lampenersatz und das Ein- und Ausschalten obliegt.

(4) Der Stromverbrauch für den Betrieb der Straßenbeleuchtung wird durch Zähler ermittelt und der Gemeinde mit . . . Pfennig pro Kilowattstunde in Rechnung gestellt. Falls sich für den Jahresverbrauch der Gemeinde nach den jeweiligen Stromlieferungsbedingungen billigere Preise ergeben sollten, so sind diese von der Gemeinde zu entrichten.

§ 6.

Herstellung von Hausanschlüssen.

(1) Der Anschluß an das der Gesellschaft gehörende Leitungsnetz bis an die Hausanschlußsicherung, einschließlich der letzteren — jedoch nur bis zu 15 Meter Länge —, wird von der Gesellschaft kostenlos bewirkt, sofern der Abnehmer sich verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Fertigstellung des Anschlusses Strom zu beziehen. Die Kosten der Anlage sind jedoch von drei Monaten ab zu verzinsen. In allen anderen Fällen ist der Unternehmer berechtigt, den vollen Selbstkostenpreis dem Abnehmer anzufordern.

(2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, diejenigen Installateure zur Ausführung von Hausinstallationen zuzulassen, welche über die erforderlichen Sachkenntnisse verfügen, nachweislich selbständig Installationen der geforderten Art bereits ausgeführt und vom Gemeinderat die Genehmigung erhalten haben.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Ausführung von Hausinstallationen, welche im übrigen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechend auszuführen sind, besondere Vorschriften zu erlassen, die jedoch nur Bestimmungen enthalten dürfen, welche sich nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik und den Erfahrungen der Elektrizitätswerke als im Interesse der Lebens-, Feuer- und Betriebssicherheit der Anlagen notwendig erwiesen haben, insbesondere aber keine Verpflichtung zum Bezug der Materialien von bestimmten Unternehmungen für die Installateure und Abnehmer festsetzen dürfen. Die Gesellschaft hat das Recht, den Anschluß von Anlagen zu verweigern, welche den Normalien, Vorschriften und Leitsätzen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker und ihren besonderen betriebstechnischen Vorschriften nicht entsprechen.

(4) Sollte ein Anschließer an Stelle der Prüfung durch die Gesellschaft seine Hausinstallation von staatlich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

anerkannten Sachverständigen abnehmen lassen, so ist die Gesellschaft aufgrund des Abnahme-Attestes zum Anschlusse der Anlage ohne Erhebung von Abnahmegebühren ohne weiteres verpflichtet. Die zugelassenen Sachverständigen sollen sich an die vom Werke erlassenen Vorschriften halten.

(5) Der Gemeinde bleibt die Genehmigung der Gebühren der Sachverständigen für die Prüfung der Installationen vorbehalten.

§ 7.

Vertragsdauer.

(1) Die Dauer dieses Vertrags wird auf . . . Jahre festgesetzt; wird er nicht spätestens zwei Jahre vorher gekündigt, so läuft er stillschweigend unter den gleichen Bedingungen immer um fünf Jahre weiter.

(2) Geht der Vertrag infolge Kündigung zu Ende. so hat die Gemeinde das Recht, die Ortsnetzanlagen nebst Transformatorenstationen zum Sachwert im Zeitpunkt der Übernahme zu übernehmen; entschließt sich die Gemeinde zur Übernahme des Ortsnetzes, so hat sie dies der Gesellschaft binnen sechs Monaten nach der Kündigung des Vertrags mitzuteilen. Der Sachwert ist nach dem in § 10 vorgesehenen Verfahren festzusetzen. Die Kosten dieses Verfahrens trägt in jedem Falle die Gemeinde. Hat die Gemeinde auf die Übernahme verzichtet, so ist die Gesellschaft berechtigt und auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, ihre Anlagen zu entfernen und den früheren Zustand wieder herzustellen.

(3) Die Gemeinde ist auch nach Ablauf des Vertrags verpflichtet, den Weiterbestand und Betrieb der zur Versorgung anderer Gemeinden dienenden Anlagen der Gesellschaft auf ihrem Gebiet gegen Entschädigung von . . . . Mark für den Kilometer zu dulden.

§ 8.

Vertragserfüllung; vorzeitige Vertragslösung.

(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, mit der Stromlieferung spätestens . . . . Monate nach dem Empfang der Erlaubnis des Bezirksamts oder Ministeriums zur Benutzung der öffentlichen Wege sowie der etwa sonst noch erforderlichen behördlichen Erlaubnis und nach der Genehmigung des mit der Gemeinde abgeschlossenen Stromlieferungsvertrags durch das Bezirksamt zu beginnen. Sollte die Ausführung der Anlage dadurch verzögert werden, daß gegen einzelne Grundbesitzer das Enteignungsverfahren durchzuführen ist, so wird das Bezirksamt die Frist entsprechend verlängern. Die Gesellschaft verpflichtet sich, alle Schritte zur Erlangung der behördlichen Erlaubnis und erforderlichenfalls des Enteignungsverfahrens möglichst zu beschleunigen. Verzögert sie den Bau der Leitungen derart, daß mit der Einhaltung dieser Frist nicht zu rechnen ist, so kann die Gemeinde von dem Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen; verzichtet die Gemeinde auf den Rücktritt vom Vertrag, so hat die Gesellschaft für jede Woche Verspätung eine Vertragsstrafe von . . . . . zu entrichten.

(2) Die Gemeinde ist ferner berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu lösen, wenn der Betrieb der Gesellschaft, abgesehen von vorübergehenden Betriebsstörungen sowie Fällen höherer Gewalt, eingestellt wird, oder wenn die Gesellschaft ungeachtet wiederholter schriftlicher Aufforderungen den Hauptpflichten des Vertrags ohne genügenden Rechtfertigungsgrund nicht nachgekommen ist. In diesem Falle hat die Gemeinde das Recht, das Ortsleitungsnetz in Gebrauch zu nehmen, vorbehaltlich des Austrages der beiderseitigen Entschädigungsansprüche.

(3) Die Gemeinde ist vom zehnten Vertragsjahre ab berechtigt, das gesamte Niederspannungsnetz, einschließlich der Transformatorenstation zum Sachwert zu erwerben und auf eigene Rechnung zu betreiben. Die Gemeinde verpflichtet sich in diesem Falle während der Restvertragsdauer die elektrische Energie von der Gesellschaft zu beziehen. Der Preis für die von der Gesellschaft an die Gemeinde zu liefernde Energie darf keinesfalls so hoch bemessen sein, daß die Gemeinde zur Erhöhung des bis zum Zeitpunkt der Übernahme des Netzes geltenden Einzelstrompreise gezwungen ist. Die Feststellung des Sachwertes erfolgt in derselben Weise, wie bei Erwerbung des Netzes nach Ablauf des Vertrags.

§ 9.

Rechtsnachfolger.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage mit Zustimmung der Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

meinde und der zur Genehmigung dieses Vertrags zuständigen Staatsbehörde auf einen Dritten zu übertragen. Diese Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen versagt werden, insbesondere wenn die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers zu Bedenken Anlaß gibt. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit ist in der von der Staatsbehörde nach Anhörung der Gemeinde zu bestimmenden Weise zu erbringen.

§ 10.

Schiedsverfahren.

Soweit in diesem Vertrage nicht etwas anderes bestimmt ist, oder soweit die Entscheidung von Streitigkeiten nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen nicht bestimmten Behörden zugewiesen ist, wie z. B. die Streitigkeiten über die Benutzung der Wege usw. ist bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrags zunächst eine gütliche Einigung anzustreben. Zu diesem Zwecke wählt jeder Teil innerhalb 4 Wochen einen Vertreter; kommt eine Partei mit der Ernennung ihres Vertreters in Verzug, so wird derselbe von dem Präsidenten des für die Gemeinde zuständigen Landgerichts ernannt. Die beiden Vertreter ernennen binnen 4 Wochen einen Obmann, der bei Nichteinigung von dem genannten Gerichtspräsidenten bestimmt wird. Die drei Erwählten haben nach vorgängiger Unterrichtung durch die Streitteile einen Vergleichsvorschlag zu machen, der auch über die Kosten des Verfahrens befindet. Wird der Vorschlag von einer oder beiden Parteien abgelehnt, was aber nur innerhalb 4 Wochen nach Zustellung geschehen kann, so darf der ordentliche Rechtsweg beschritten werden. Der Gerichtsstand für beide Parteien ist . . . . . .

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Entsäuert papersave 2017

JURISTISCHES SEMINAR
Bibliothek
FREIBURG I. B.

Landesbibliothek
Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG DES GROSSHERZOGTUMS BADEN

Stand vom Ende des Jahres 1913.

Bearbeitet
von der
Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues,
Abteilung für Wasserkraft und Elektrizität.

Maßstab 1:300000

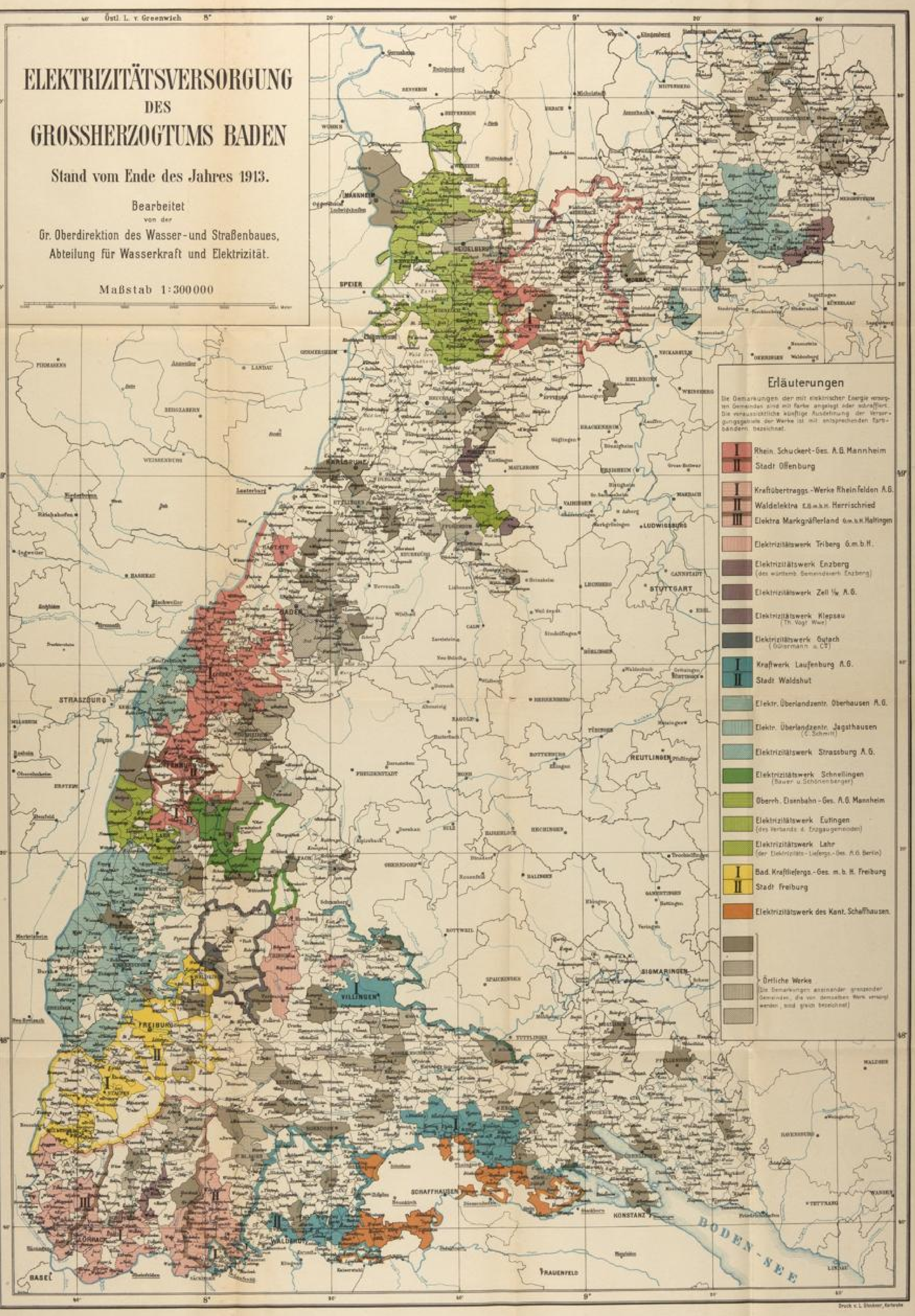

Druck v. L. Stokker, Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB Karlsruhe
1Mt
55 44163 8 031

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entsäuert • Entsäuert • Entsäuert • Entsäuert • Entsäuert
paperSave
2019

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg